

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1719/2000 der Kommission vom 2. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1720/2000 der Kommission vom 2. August 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte erste Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 1721/2000 der Kommission vom 2. August 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
Verordnung (EG) Nr. 1722/2000 der Kommission vom 2. August 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
★ Verordnung (EG) Nr. 1723/2000 der Kommission vom 1. August 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	8
Verordnung (EG) Nr. 1724/2000 der Kommission vom 2. August 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	14
Verordnung (EG) Nr. 1725/2000 der Kommission vom 2. August 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17
★ Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladerzeugnisse für die menschliche Ernährung	19
★ Richtlinie 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾	26
★ Richtlinie 2000/49/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Aufnahme eines Wirkstoffs (Metsulfuron-Methyl) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	32

Rat

2000/487/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. Juli 2000 über die Annahme — durch die Europäische Gemeinschaft — der Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zwecks Aufstellung eines eigenen Haushalts für diese Organisation** 35

2000/488/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 20. Juli 2000 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Aufnahme einer Zusammenarbeit im Bereich kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des Dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000)** 48

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Aufnahme einer Zusammenarbeit im Bereich kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) 49

Kommission

2000/489/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission über ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1722)** 53

2000/490/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Einrichtung eines obligatorischen Etikettierungssystems in Dänemark (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2157)** 57

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1719/2000 DER KOMMISSION
vom 2. August 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	628	136,5	
	999	136,5	
0709 90 70	052	63,0	
	999	63,0	
0805 30 10	388	48,2	
	524	78,7	
	528	61,7	
	999	62,9	
0806 10 10	052	91,5	
	220	124,4	
	400	126,5	
	508	135,1	
	512	53,1	
	600	71,1	
	624	156,8	
	999	108,4	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	82,7
		400	89,9
508		62,8	
512		73,6	
528		84,6	
720		72,4	
800		211,3	
804		81,7	
999		94,9	
0808 20 50		052	101,1
	388	102,9	
	512	51,7	
	528	78,0	
	720	118,7	
	804	127,3	
	999	96,6	
0809 20 95	052	451,5	
	400	256,1	
	404	397,4	
	999	368,3	
0809 30 10, 0809 30 90	052	121,0	
	068	104,9	
	999	113,0	
0809 40 05	052	24,3	
	064	51,5	
	066	46,6	
	624	189,9	
	999	78,1	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1720/2000 DER KOMMISSION**vom 2. August 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte erste Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte erste Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,391 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. August 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1721/2000 DER KOMMISSION**vom 2. August 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. August 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,45	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	9,01	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1722/2000 DER KOMMISSION
vom 2. August 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2000

Für die Kommission
 Pedro SOLBES MIRA
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	36,06 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	32,06 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	36,06 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	32,06 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3920
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	39,20
1701 99 10 9910	38,10
1701 99 10 9950	38,10
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3920

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1723/2000 DER KOMMISSION**vom 1. August 2000****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	34,82 207,05 294,55	479,18 228,42 1 404,76	68,11 27,43 21,42	259,63 67 426,92	11 744,79 76,74	5 794,08 6 981,40
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	37,73 224,33 319,13	519,16 247,48 1 521,98	73,79 29,71 23,20	281,29 73 053,14	12 724,79 83,14	6 277,54 7 563,95
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	72,50 431,09 613,28	997,69 475,60 2 924,84	141,81 57,10 44,59	540,57 140 389,06	24 453,73 159,78	12 063,80 14 535,93
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	45,99 273,44 389,01	632,84 301,67 1 855,23	89,95 36,22 28,28	342,88 89 049,06	15 511,05 101,35	7 652,09 9 220,17
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 467,59	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 34,00	412,15 107 037,01	18 644,29 121,82	9 197,82 11 082,64
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	29,53 175,58 249,78	406,34 193,70 1 191,24	57,76 23,26 18,16	220,16 57 178,05	9 959,58 65,08	4 913,38 5 920,23
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 628,38	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 45,69	553,88 143 845,50	25 055,79 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	84,62 503,13 715,76	1 164,40 555,07 3 413,56	165,50 66,64 52,04	630,89 163 847,17	28 539,79 186,48	14 079,58 16 964,79
1.110	Kopfsalat 0705 11 10	a) b) c)	152,67 907,73 1 291,36	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 93,89	1 138,25 295 610,34	51 491,01 336,44	25 402,15 30 607,59
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	20,46 121,63 173,03	281,49 134,19 825,23	40,01 16,11 12,58	152,52 39 609,89	6 899,46 45,08	3 403,73 4 101,22
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	129,01 767,06 1 091,23	1 775,22 846,25 5 204,25	252,32 101,60 79,34	961,85 249 798,19	43 511,20 284,30	21 465,46 25 864,18
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	334,74 1 990,27 2 831,39	4 606,11 2 195,75 13 503,35	654,69 263,63 205,86	2 495,68 648 145,86	112 897,56 737,67	55 695,95 67 109,22

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	299,11 1 778,42 2 530,01	4 115,82 1 962,02 12 066,00	585,00 235,57 183,95	2 230,03 579 154,43	100 880,26 659,15	49 767,43 59 965,83
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	176,17 1 047,46 1 490,13	2 424,15 1 155,60 7 106,68	344,56 138,75 108,34	1 313,45 341 112,69	59 416,86 388,23	29 312,22 35 318,91
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 334,24	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 97,01	1 176,69 305 427,23	53 200,97 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	492,46 2 928,04 4 165,48	6 776,40 3 230,33 19 865,80	963,17 387,84 302,86	3 671,59 953 536,11	166 092,09 1 085,24	81 938,50 98 729,43
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	236,74 1 407,59 2 002,47	3 257,61 1 552,91 9 550,07	463,02 186,45 145,60	1 765,04 458 392,56	79 845,30 521,71	39 390,22 47 462,11
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	79,22 471,04 670,11	1 090,14 519,67 3 195,87	154,95 62,39 48,72	590,66 153 398,28	26 719,74 174,59	13 181,70 15 882,91
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	74,07 440,40 626,52	1 019,23 485,87 2 987,98	144,87 58,33 45,55	552,24 143 419,52	24 981,59 163,23	12 324,21 14 849,70
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	562,94 3 347,07 4 761,61	7 746,19 3 692,63 22 708,84	1 101,01 443,35 346,21	4 197,04 1 089 998,99	189 861,93 1 240,55	93 664,92 112 858,84
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	103,05 612,71 871,65	1 418,01 675,97 4 157,05	201,55 81,16 63,38	768,30 199 533,59	34 755,84 227,09	17 146,16 20 659,77
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	60,08 357,21 508,17	826,70 394,09 2 423,56	117,50 47,32 36,95	447,92 116 328,39	20 262,71 132,40	9 996,24 12 044,68
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 492,76	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 108,54	1 315,76 341 712,93	59 521,41 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	53,55 318,41 452,98	736,91 351,29 2 160,33	104,74 42,18 32,94	399,27 103 693,65	18 061,92 118,02	8 910,52 10 736,47

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	21,21 126,08 179,37	291,80 139,10 855,44	41,48 16,70 13,04	158,10 41 060,35	7 152,11 46,73	3 528,36 4 251,40
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	94,59 562,40 800,08	1 301,57 620,46 3 815,71	185,00 74,49 58,17	705,22 183 149,84	31 902,03 208,45	15 738,29 18 963,39
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	63,03 374,78 533,16	867,35 413,47 2 542,74	123,28 49,64 38,77	469,95 122 048,52	21 259,07 138,91	10 487,78 12 636,94
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	145,90 867,48 1 234,10	2 007,63 957,04 5 885,59	285,36 114,91 89,73	1 087,77 282 501,79	49 207,69 321,52	24 275,72 29 250,32
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	479,67 2 851,99 4 057,29	6 600,40 3 146,43 19 349,83	938,15 377,77 295,00	3 576,23 928 770,05	161 778,20 1 057,05	79 810,32 96 165,14
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	394,59 2 346,13 3 337,64	5 429,68 2 588,34 15 917,72	771,75 310,76 242,67	2 941,91 764 032,78	133 083,37 869,56	65 654,25 79 108,19
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	462,37 2 749,10 3 910,92	6 362,29 3 032,92 18 651,78	904,31 364,14 284,35	3 447,21 895 264,64	155 942,05 1 018,92	76 931,16 92 695,98
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 822,37 10 835,32 15 414,52	25 076,36 11 953,96 73 514,22	3 564,25 1 435,23 1 120,76	13 586,86 3 528 600,36	614 630,73 4 015,97	303 216,85 365 352,38
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	139,10 827,03 1 176,55	1 914,02 912,42 5 611,17	272,05 109,55 85,54	1 037,05 269 329,93	46 913,35 306,53	23 143,84 27 886,50

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	347,17	4 777,16	679,01	2 588,36	117 090,03	57 764,23
		b)	2 064,18	2 277,29	273,42	672 214,86	765,06	69 601,34
		c)	2 936,54	14 004,80	213,51			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	437,76	6 023,74	856,19	3 263,78	147 643,99	72 837,47
		b)	2 602,81	2 871,53	344,77	847 625,43	964,70	87 763,40
		c)	3 702,81	17 659,28	269,22			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	304,94	4 196,12	596,42	2 273,54	102 848,50	50 738,43
		b)	1 813,12	2 000,30	240,16	590 454,11	672,01	61 135,80
		c)	2 579,37	12 301,41	187,54			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1724/2000 DER KOMMISSION
vom 2. August 2000
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	160,35	51,78	75,84		120,26
1006 20 13	160,35	51,78	75,84		120,26
1006 20 15	160,35	51,78	75,84		120,26
1006 20 17	245,89	81,72	118,61	0,00	184,42
1006 20 92	160,35	51,78	75,84		120,26
1006 20 94	160,35	51,78	75,84		120,26
1006 20 96	160,35	51,78	75,84		120,26
1006 20 98	245,89	81,72	118,61	0,00	184,42
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	245,89	416,00	160,35	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	305,54	266,45	415,59	317,95	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	383,21	285,57	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	32,38	32,38	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1725/2000 DER KOMMISSION
vom 2. August 2000
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1395/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1710/2000 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	-4,00	-10,00	-12,00	-14,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	-1,00	-0,00	-1,00	-2,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0,00	0,00	-12,00	-12,00	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0,00	0,00	-11,50	-11,50	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0,00	0,00	-10,50	-10,50	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0,00	0,00	-9,75	-9,75	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0,00	0,00	-9,25	-9,25	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0,00	0,00	-42,75	-42,75	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0,00	0,00	-33,75	-33,75	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	01	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

RICHTLINIE 2000/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 23. Juni 2000****über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sollten gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, vereinfacht werden, so dass nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die durch die jeweiligen Richtlinien geregelten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.
- (2) Die Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse ⁽⁴⁾ wurde damit begründet, dass es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über mehrere Sorten von Kakao- und Schokoladeerzeugnissen bei diesen Erzeugnissen zu Handelshemmnissen mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes kommen könnte.
- (3) Mit der genannten Richtlinie wurde daher das Ziel verfolgt, Begriffsbestimmungen und gemeinsame Vorschriften für die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale, die Verpackung und die Etikettierung von Kakao- und Schokoladeerzeugnissen festzulegen, um den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (4) Jene Begriffsbestimmungen und Vorschriften sollten geändert werden, um dem technischen Fortschritt sowie der Entwicklung des Geschmacks der Verbraucher gerecht zu werden, und sie sollten den allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere den Vorschriften über die Etikettierung, die Süßungsmittel und sonstigen zugelassenen Zusatzstoffe, die

Aromastoffe, die Extraktionslösemittel und die Analyseverfahren, angepasst werden.

- (5) Der Zusatz anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter in Schokoladeerzeugnissen ist in einigen Mitgliedstaaten bis zu einem Anteil von höchstens 5 % zugelassen.
- (6) Der Zusatz bestimmter anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter in Schokoladeerzeugnissen bis zu einem Anteil von höchstens 5 % sollte in allen Mitgliedstaaten erlaubt werden. Diese pflanzlichen Fette sollten Kakaobutteräquivalente sein und daher nach technischen und wissenschaftlichen Kriterien bestimmt werden.
- (7) Um die Einheit des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass alle Schokoladeerzeugnisse, die unter diese Richtlinie fallen, innerhalb der Gemeinschaft unter den Verkehrsbezeichnungen des Anhangs I dieser Richtlinie gehandelt werden können.
- (8) Nach den allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁵⁾ ist insbesondere die Angabe der Zutaten gemäß deren Artikel 6 zwingend vorgeschrieben. Die vorliegende Richtlinie bringt die Richtlinie 79/112/EWG auf Kakao- und Schokoladeerzeugnisse zur Anwendung, um eine korrekte Unterrichtung des Verbrauchers zu gewährleisten.
- (9) Im Fall von Schokoladeerzeugnissen, denen andere pflanzliche Fette als Kakaobutter zugesetzt worden sind, sollte die Gewähr bestehen, dass die Verbraucher — zusätzlich zu der Zutatenliste — korrekt, neutral und objektiv informiert werden.
- (10) Andererseits steht die Richtlinie 79/112/EWG dem nicht entgegen, dass auf dem Etikett von Schokoladeerzeugnissen angegeben wird, dass keine anderen Fette als Kakaobutter zugesetzt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Angabe korrekt, neutral und objektiv ist und der Verbraucher dadurch nicht irreführt wird.
- (11) Einige aufgrund dieser Richtlinie vorbehaltene Verkehrsbezeichnungen werden in einigen Mitgliedstaaten in zusammengesetzten Verkehrsbezeichnungen verwendet, die sich dort eingebürgert haben und Erzeugnisse bezeichnen, welche mit in dieser Richtlinie definierten Erzeugnissen nicht verwechselt werden können. Diese Bezeichnungen sollten daher beibehalten werden. Ihre Verwendung muss jedoch mit der Richtlinie 79/112/EWG in Einklang stehen, insbesondere mit deren Artikel 5.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 1, und ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1997 (AbL. C 339 vom 10.11.1997, S. 128), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Oktober 1999 (AbL. C 10 vom 13.1.2000, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 25. Mai 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/344/EWG (AbL. L 142 vom 25.5.1989, S. 19).

⁽⁵⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 43 vom 14.2.1997, S. 21).

- (12) Aufgrund der Entwicklung des Binnenmarktes seit der Verabschiedung der Richtlinie 73/241/EWG kann „Haushaltsschokolade“ mit „Schokolade“ gleichgesetzt werden.
- (13) Die in der Richtlinie 73/241/EWG vorgesehene Ausnahmeregelung, die es dem Vereinigten Königreich und Irland gestattet, in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung der Bezeichnung „milk chocolate“ („Milchschokolade“) für „milk chocolate with high milk content“ („Haushaltsmilchschokolade“) zuzulassen, sollte beibehalten werden. Die englische Bezeichnung „milk chocolate with high milk content“ sollte jedoch durch die Bezeichnung „family milk chocolate“ ersetzt werden.
- (14) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Kakao, Kakaobutter und verschiedene andere pflanzliche Fette, die für die Herstellung von Schokolade verwendet werden, werden hauptsächlich in den Entwicklungsländern erzeugt. Im Interesse der Bevölkerung dieser Entwicklungsländer ist es angebracht, Abkommen von möglichst langer Geltungsdauer zu schließen. Die Kommission sollte daher prüfen, welche Unterstützung die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang betreffend Kakaobutter und andere pflanzliche Fette gewähren kann (insbesondere durch Förderung des gerechten Handels oder „fair trade“).
- (16) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (17) Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten für die betreffenden Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Vorschriften erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I beschriebenen Kakao- und Schokoladelerzeugnisse für die menschliche Ernährung.

Artikel 2

- (1) Neben Kakaobutter dürfen die in Anhang II beschriebenen und dort aufgeführten pflanzlichen Fette den in Anhang I unter Abschnitt A Nummern 3, 4, 5, 6, 8 und 9 beschriebenen Schokoladelerzeugnissen zugesetzt werden. Der Anteil dieser pflanzlichen Fette darf nach Abzug des Gesamtgewichts der anderen im Einklang mit Abschnitt B des Anhangs I gegebenenfalls verwendeten Lebensmittel höchstens 5 % des Enderzeugnisses betragen, wobei der Mindestgehalt an Kakaobutter oder Gesamtkakaotrockenmasse nicht verringert werden darf.
- (2) Die Schokoladelerzeugnisse, die gemäß Absatz 1 andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthalten, dürfen in allen Mitgliedstaaten vermarktet werden, sofern die Angaben auf

dem Etikett gemäß Artikel 3 durch den ins Auge fallenden und deutlich lesbaren Hinweis „enthält neben Kakaobutter auch andere pflanzliche Fette“ ergänzt werden. Dieser Hinweis erscheint im selben Blickfeld wie die Liste der Zutaten, deutlich abgesetzt von dieser Liste, in mindestens genauso großer Schrift und in Fettdruck und in der Nähe der Verkehrsbezeichnung; unabhängig davon kann die Verkehrsbezeichnung auch an anderer Stelle erscheinen.

(3) Änderungen des Anhangs II erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 95 des Vertrags.

(4) Bis zum 3. Februar 2006 unterbreitet die Kommission im Einklang mit Artikel 95 des Vertrags und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer entsprechenden Studie über die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Wirtschaft der Länder, die Kakao und andere pflanzliche Fette als Kakaobutter herstellen, erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Liste des Anhangs II.

Artikel 3

Die Richtlinie 79/112/EWG gilt unter den nachstehenden Bedingungen für die in Anhang I beschriebenen Lebensmittel:

1. Die in Anhang I vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse zu verwenden.

Diese Verkehrsbezeichnungen dürfen jedoch ergänzend und im Einklang mit den Vorschriften oder allgemeinen Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem die Abgabe an den Endverbraucher erfolgt, zur Bezeichnung anderer Erzeugnisse verwendet werden, sofern diese nicht mit den in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen verwechselt werden können.

2. Werden die in Anhang I unter Abschnitt A Nummern 3, 4, 5, 6, 7 und 10 beschriebenen Erzeugnisse als Mischung verkauft, so können die Verkehrsbezeichnungen durch die Bezeichnungen „Schokolademischung/Pralinenmischung“ bzw. „Mischung von gefüllter Schokolade/Mischung gefüllter Pralinen“ oder eine ähnliche Bezeichnung ersetzt werden. In diesem Fall kann das Etikett eine einzige Zutatenliste für alle Erzeugnisse der Mischung enthalten.

3. Auf dem Etikett der in Anhang I unter Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben c) und d) und Nummern 3, 4, 5, 8 und 9 beschriebenen Kakao- und Schokoladelerzeugnisse ist der Gesamtgehalt an Kakaotrockenmasse wie folgt anzugeben: „Kakao: ... % mindestens“.

4. Bei den Erzeugnissen gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b) und gemäß dem zweiten Satzteil von Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe d) ist auf dem Etikett der Gehalt an Kakaobutter anzugeben.

5. Die in Anhang I genannten Verkehrsbezeichnungen „Schokolade“, „Milchschokolade“ und „Schokoladenkuvertüre“ können durch Informationen über die Qualitätsmerkmale oder durch Beschreibungen der Qualitätsmerkmale ergänzt werden, sofern die Erzeugnisse folgende Voraussetzungen erfüllen:

— Schokolade: mindestens 43 % Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 26 % Kakaobutter;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- Milkschokolade: mindestens 30 % Gesamtkakaotrockenmasse und mindestens 18 % Milchtrockenmasse (davon mindestens 4,5 % Milchfett) aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett;
- Schokoladenkuvertüre: mindestens 16 % entölte Kakaotrockenmasse.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen für die in Anhang I beschriebenen Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 5

(1) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:

- Anpassung dieser Richtlinie an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft;
- Anpassung des Anhangs I Abschnitt B Nummer 2 und Abschnitte C und D an den technischen Fortschritt.

(2) Bis zum 3. August 2003 und unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 überprüfen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels im Hinblick auf eine etwaige Ausdehnung des Verfahrens zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 69/414/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Die Richtlinie 73/241/EWG wird zum 3. August 2003 aufgehoben:

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 3. August 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Diese Vorschriften werden so angewandt, dass

- die Vermarktung der in Anhang I beschriebenen Erzeugnisse, sofern sie den in dieser Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen, ab dem 3. August 2003 zugelassen ist;
- die Vermarktung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 3. August 2003 verboten ist.

Die Vermarktung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und vor dem 3. August 2003 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 73/241/EWG etikettiert wurden, ist jedoch bis zur Erschöpfung der Vorräte gestattet.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2000.

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Die Präsidentin
N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident
J. SÓCRATES

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

ANHANG I

VERKEHRSBEZEICHNUNGEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND MERKMALE DER ERZEUGNISSE

A. VERKEHRSBEZEICHNUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **Kakaobutter**

Das aus Kakaobohnen oder Teilen von Kakaobohnen gewonnene Fett mit folgenden Merkmalen:

- Gehalt an freien Fettsäuren
(in Ölsäure ausgedrückt): höchstens 1,75 %
- Gehalt an unverseifbaren Stoffen
(mittels Petroläther bestimmt): höchstens 0,5 % (bei Kakaopressbutter höchstens 0,35 %):

2. a) **Kakaopulver, Kakao**

Erzeugnis aus zu Pulver verarbeiteten, gereinigten, geschälten und gerösteten Kakaobohnen, das mindestens 20 % Kakaobutter, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen, und höchstens 9 % Wasser enthält;

b) **fettarmes oder mageres Kakaopulver, fettarmer oder magerer Kakao, stark entölt Kakaopulver, stark entölter Kakao**

Kakaopulver mit weniger als 20 % Kakaobutter, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen;

c) **Schokoladenpulver**

Erzeugnis aus einer Mischung von Kakaopulver und Zuckerarten, die mindestens 32 % Kakaopulver enthält;

d) **Trinkschokoladenpulver, gezuckerter Kakao, gezuckertes Kakaopulver**

Erzeugnis aus einer Mischung von Kakaopulver und Zuckerarten, die mindestens 25 % Kakaopulver enthält; diese Bezeichnungen werden durch die Angabe „fettarm“ oder „mager“ oder „stark entölt“ ergänzt, wenn das Erzeugnis gemäß dem Buchstaben b) fettarm oder mager oder stark entölt ist.

3. **Schokolade**

a) Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen und Zuckerarten, das vorbehaltlich Buchstabe b) mindestens 35 % Gesamt-kakaotrockenmasse, davon mindestens 18 % Kakaobutter und mindestens 14 % entölte Kakaotrockenmasse, enthält.

b) Wird diese Bezeichnung jedoch ergänzt durch

- die Ausdrücke „-streusel“ oder „-flocken“, so muss das Erzeugnis in Form von Streuseln oder Flocken mindestens 32 % Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 12 % Kakaobutter und mindestens 14 % entölte Kakaotrockenmasse, enthalten;
- den Ausdruck „-kuvertüre“, so muss das Erzeugnis mindestens 35 % Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 31 % Kakaobutter und mindestens 2,5 % entölte Kakaotrockenmasse, enthalten;
- den Ausdruck „Gianduja“-Haselnuss- (oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung), so muss das Erzeugnis aus Schokolade mit einem Mindestgehalt an Gesamtkakaotrockenmasse von 32 % und an entölter Kakaotrockenmasse von 8 % hergestellt sein und darf ferner je 100 g Erzeugnis nicht weniger als 20 g und nicht mehr als 40 g fein gemahlene Haselnüsse enthalten. Folgende Zusätze sind zulässig:
 - a) Milch und/oder aus verdampfter Milch stammende Milchtrockenmasse in einem solchen Verhältnis, dass das Enderzeugnis nicht mehr als 5 % Milchtrockenmasse enthält,
 - b) Mandeln, Haselnüsse und andere Nüsse, ganz oder in Stücken, wenn das Gewicht dieser Zusätze, einschließlich der gemahlene Haselnüsse, 60 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht übersteigt.

4. **Milchschokolade**

a) Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Milch bzw. Milcherzeugnissen, das vorbehaltlich Buchstabe b)

- mindestens 25 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält;
- mindestens 14 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchlaktose enthält;
- mindestens 2,5 % entölte Kakaotrockenmasse enthält;
- mindestens 3,5 % Milchlaktose enthält;
- einen Gesamtlaktosegehalt (aus Kakaobutter und Milchlaktose) von mindestens 25 % aufweist.

- b) Wird diese Bezeichnung ergänzt durch
- die Ausdrücke „streusel“ oder „flocken“, so muss das Erzeugnis in Form von Streuseln oder Flocken mindestens 20 % Gesamtkakaotrockenmasse und mindestens 12 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchlaktose enthalten und einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchlaktose) von mindestens 12 % aufweisen;
 - den Ausdruck „kuvertüre“, so muss das Erzeugnis einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchlaktose) von mindestens 31 % aufweisen;
 - den Ausdruck „Gianduja“-Haselnuss- (oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung), so muss das Erzeugnis aus Milkschokolade mit einem Mindestgehalt an Milchtrockenmasse von 10 % aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchlaktose hergestellt sein und darf ferner je 100 g Erzeugnis nicht weniger als 15 g und nicht mehr als 40 g fein gemahlene Haselnüsse enthalten. Außerdem ist der Zusatz von Mandeln, Haselnüssen und anderen Nüssen, ganz oder in Stücken, zulässig, wenn das Gewicht dieser Zusätze, einschließlich der gemahlene Haselnüsse, 60 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht übersteigt.
- c) Wird in dieser Bezeichnung das Wort „Milch-“ durch das Wort
- „Sahne-“ ersetzt, so muss das Erzeugnis mindestens 5,5 % Milchlaktose enthalten;
 - „Magermilch-“ ersetzt, so darf das Erzeugnis nicht mehr als 1 % Milchlaktose enthalten.
- d) Das Vereinigte Königreich und Irland können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung der Bezeichnung „milk chocolate“ für das unter Nummer 5 beschriebene Erzeugnis gestatten, sofern in beiden Fällen neben dieser Bezeichnung der für jedes dieser beiden Erzeugnisse festgesetzte Gehalt an Milchtrockenmasse durch den Hinweis „milk solids: ... % minimum“ angegeben wird.

5. **Haushaltsmilkschokolade**

Erzeugnis aus Kakaoyerzeugnissen, Zuckerarten und Milch oder Milcherzeugnissen, das

- mindestens 20 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält;
- mindestens 20 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchlaktose enthält;
- mindestens 2,5 % entölte Kakaotrockenmasse enthält;
- mindestens 5 % Milchlaktose enthält;
- einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchlaktose) von mindestens 25 % aufweist.

6. **Weißer Schokolade**

Erzeugnis aus Kakaobutter, Milch oder Milcherzeugnissen und Zuckerarten, das mindestens 20 % Kakaobutter und mindestens 14 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchlaktose, davon mindestens 3,5 % Milchlaktose, enthält.

7. **Gefüllte Schokolade, Schokolade mit ...füllung**

Gefülltes Erzeugnis, dessen Außenschicht aus einem der unter den Nummern 3, 4, 5 oder 6 beschriebenen Erzeugnisse besteht. Die Bezeichnung gilt nicht für Erzeugnisse, deren Inneres aus Backwaren, Feinen Backwaren oder Speiseeis besteht.

Der Anteil der Außenschicht aus Schokolade beträgt bei Erzeugnissen mit dieser Bezeichnung mindestens 25 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses.

8. **Chocolate a la taza**

Erzeugnis aus Kakaoyerzeugnissen, Zuckerarten und Mehl oder Weizen-, Reis- oder Maisstärke, das mindestens 35 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält, davon mindestens 18 % Kakaobutter und mindestens 14 % entölte Kakaotrockenmasse, und höchstens 8 % Mehl oder Stärke.

9. **Chocolate familiar a la taza**

Erzeugnis aus Kakaoyerzeugnissen, Zuckerarten und Mehl oder Weizen-, Reis- oder Maisstärke, das mindestens 30 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält, davon mindestens 18 % Kakaobutter und mindestens 12 % entölte Kakaotrockenmasse, und höchstens 18 % Mehl oder Stärke.

10. **Praline (*)**

Erzeugnis in mundgerechter Größe

- aus gefüllter Schokolade oder
- aus einer einzigen Schokoladenart oder aus zusammengesetzten Schichten oder einer Mischung von Schokolade gemäß den Begriffsbestimmungen der Nummern 3, 4, 5 oder 6 und anderen Lebensmitteln, sofern der Schokoladeanteil mindestens 25 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses entspricht.

(*) In Österreich ist auch die Bezeichnung „Schokoladbonbon“ üblich.

B. ZUGELASSENE FAKULTATIVE ZUTATEN

Zusatz von Lebensmitteln

1. Unbeschadet des Artikels 2 und des Abschnitts B Nummer 2 können den unter Abschnitt A Nummern 3, 4, 5, 6, 8 und 9 beschriebenen Schokoladelerzeugnissen auch andere Lebensmittel zugesetzt werden.

Jedoch ist der Zusatz von

- tierischen Fetten und ihren Zubereitungen, die nicht ausschließlich aus Milch gewonnen werden, untersagt;
- Mehl und körner- oder pulverförmiger Stärke nur erlaubt, wenn dies mit den Begriffsbestimmungen in Abschnitt A Nummern 8 und 9 in Einklang steht.

Der Anteil dieser zugesetzten Lebensmittel darf, bezogen auf das Gesamtgewicht des Enderzeugnisses, 40 % nicht überschreiten.

2. Den in Abschnitt A Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 beschriebenen Erzeugnissen dürfen nur Aromen zugesetzt werden, mit denen der Geschmack von Schokolade oder von Milchfett nicht nachgeahmt wird.

C. BERECHNUNG DER PROZENTSÄTZE

Der Mindestgehalt der Erzeugnisse gemäß Abschnitt A Nummern 3, 4, 5, 6, 8 und 9 wird nach Abzug des Gewichts der Zutaten gemäß Abschnitt B berechnet. Im Falle der Erzeugnisse gemäß Abschnitt A Nummern 7 und 10 wird der Mindestgehalt nach Abzug des Gewichts der Zutaten gemäß Abschnitt B sowie des Gewichts der Füllung berechnet.

Bei den Erzeugnissen gemäß Abschnitt A Nummern 7 und 10 wird der Schokoladeanteil in Bezug auf das Gesamtgewicht des Enderzeugnisses, einschließlich der Füllung, berechnet.

D. ZUCKERARTEN

Die Zuckerarten im Sinne dieser Richtlinie sind nicht auf die Zuckerarten beschränkt, die in der Richtlinie 73/437/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten ⁽¹⁾ geregelt sind.

—

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 27.12.1973, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

ANHANG II

PFLANZLICHE FETTE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

Die pflanzlichen Fette nach Artikel 1 sind einzeln oder als Mischungen Kakaobutteräquivalente und entsprechen folgenden Kriterien:

- a) Es sind nicht-laurinsäurehaltige pflanzliche Fette, die reich an symmetrischen, einfach ungesättigten Triglyceriden vom Typ POP, POST und StOSt ⁽¹⁾ sind;
- b) sie sind mit Kakaobutter in jedem Verhältnis mischbar und mit deren physikalischen Eigenschaften kompatibel (Schmelzpunkt und Kristallisationstemperatur, Schmelzgeschwindigkeit, Notwendigkeit einer Temperierung);
- c) sie werden nur durch die Verfahren der Raffination und/oder Fraktionierung gewonnen; enzymatische Veränderung der Triglyceridstruktur ist ausgeschlossen.

In Übereinstimmung mit diesen Kriterien können die folgenden pflanzlichen Fette, gewonnen aus den nachstehend aufgeführten Pflanzen, verwendet werden:

Übliche Bezeichnung der pflanzlichen Fette	Wissenschaftliche Bezeichnung der Pflanzen, aus denen die nebenstehenden Fette gewonnen werden können
1. Illipe, Borneo-Talg oder Tengkwang	Shorea spp.
2. Palmöl	Elaeis guineensis Elaeis olifera
3. Sal	Shorea robusta
4. Shea	Butyrospermum parkii
5. Kokum gurgi	Garcinia indica
6. Mangokern	Mangifera indica

Als Ausnahme können die Mitgliedstaaten ferner die Verwendung von Kokosnussöl für folgenden Zweck genehmigen: in Schokolade, die für die Herstellung von Eiskrem und ähnlichen gefrorenen Erzeugnissen verwendet wird.

⁽¹⁾ P (Palmitinsäure), O (Ölsäure), St (Stearinsäure).

RICHTLINIE 2000/48/EG DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 98/47/EG der Kommission ⁽⁶⁾ wurde der neue Wirkstoff Azoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne dass auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit azoxystrobinhaltigen Pflanzenschutzmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.
- (2) Mit der Richtlinie 1999/71/EG der Kommission ⁽⁷⁾ sind Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin auf und in allen Erzeugnissen festgesetzt worden, die unter die Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG fallen.
- (3) Bei der Festsetzung der vorgenannten Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin wurde anerkannt, dass diese Gehalte ständig überprüft werden und geändert werden sollten, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Gemäß der Richtlinie 1999/71/EG sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Azoxystrobin enthalten, einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt für anderes Getreide sowie Obst und Gemüse festsetzen und diesen der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG mitteilen. Um dieses Vorgehen zu erleichtern, wurden einige der Gehalte in der Richtlinie 1999/71/EG nur vorläufig festgesetzt, so

dass die Mitgliedstaaten weitere Zulassungen für neue Verwendungen erteilen und die Kommission im Rahmen des im vorgenannten Artikel beschriebenen Verfahrens unterrichten können. Gemäß demselben Artikel gilt folgendes: Gibt es einen vorläufigen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt und würde die neu zugelassene Verwendung zu höheren Gehalten führen, so setzen die zulassenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann.

- (4) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, wurde es bei Erlass der Richtlinie 1999/71/EG für ratsam gehalten, die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt für solche Erzeugnisse festzusetzen. Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG vorläufige Zulassungen für Azoxystrobin auf solchen Erzeugnissen zu erteilen.
- (5) Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Mitgliedstaaten die einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG anwenden. Dies gilt insbesondere für die Bewertung von Unterlagen gemäß den Anforderungen von Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG, die vom Antragsteller für die Zulassung eingereicht werden. Gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 8 der Richtlinie 91/414/EWG müssen Antragsteller bestimmte Informationen einschließlich vorgeschlagener Rückstandshöchstgehalte zusammen mit einer vollständigen Begründung und Abschätzung der möglichen und tatsächlichen Exposition über die Nahrung und andere Aufnahmen übermitteln. Gemäß Anhang VI Teil B Abschnitt 2.4.2 und Teil C Abschnitt 2.5 der Richtlinie 91/414/EWG müssen die Mitgliedstaaten die übermittelten Informationen im Hinblick auf die Auswirkungen der Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier und den Einfluss auf die Umwelt bewerten und bei der Entscheidung über die Zulassungen sicherstellen, daß die Rückstände von den Mindestmengen des Pflanzenschutzmittels stammen, die zu einer angemessenen Bekämpfung gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis erforderlich sind, und durch die Anwendungsbedingungen die Rückstände bei der Ernte, der Schlachtung oder gegebenenfalls nach der Lagerung so gering wie möglich halten.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 36.

- (6) Es wurden neue Daten über die Verwendung von Azoxystrobin auf Reis, Bananen, Tomaten und Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale übermittelt. Diese neuen Daten sind bewertet worden, um eine Änderung der für diese Erzeugnisse in der Richtlinie 1999/71/EG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte erscheint angezeigt.
- (7) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Azoxystrobin im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 22. April 1998 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Azoxystrobin abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Azoxystrobin auf 0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Azoxystrobin behandelt wurden, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽¹⁾ geprüft und bewertet worden, und es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgesetzten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen Tagesdosen zur Folge haben.
- (8) Während der Bewertung und Diskussion, die der Aufnahme von Azoxystrobin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.
- (9) Die Handelspartner der Gemeinschaft sind über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie festgelegten Werten konsultiert und ihre diesbezüglichen Äußerungen sind berücksichtigt worden. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Toleranzhöchstgehalte für die Einfuhr von spezifischen Schädlingbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.
- (10) Die Gutachten und die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.
- (11) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Werte werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg	
„Azoxystrobin	5	Reis“

Artikel 2

Die in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG aufgeführten Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin werden durch diejenigen im Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 3

- (1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. März 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (3) Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2001 an.
- (4) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.77).

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruits Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige	0,05 (p) (*)
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Esskastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige	0,1 (p) (*)
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	0,05 (p) (*)
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,05 (p) (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	2 0,05 (p) (*) 0,05 (p) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige	0,05 (p) (*)
e) Wildbeeren und Wildfrüchte	0,05 (p) (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	2
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litschis	
Mangos	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	0,05 (p) (*)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (p) (*)
Rote Rüben	
Karotten und Möhren	
Knollensellerie	
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettich	
Schwarzwurzeln	
Bataten	
Kohlrüben	
Weiße Rüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (p) (*)
Knoblauch	
Speisezwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceen	
Tomaten	2 (p)
Paprika	
Auberginen	
Sonstige	0,05 (p) (*)
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	1 (p)
Gurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	0,5 (p)
d) Zuckermais	0,05 (p) (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (p) (*)
a) Blumenkohle Broccoli Blumenkohl Sonstige	
b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	
c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (p) (*)
a) Salate u. Ä. Kresse Feldsalat Salat Endivien Sonstige	
b) Spinat u. Ä. Spinat Mangold Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige	
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	0,05 (p) (*)
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) STENDELGEMÜSE (frisch)	0,05 (p) (*)
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wildwachsende Pilze	0,05 (p) (*)
3. Hülsenfrüchte Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,05 (p) (*)
4. Ölsaaten Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsamensamen Sonstige	0,05 (p) (*)
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,05 (p) (*)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (p) (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)
(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze. (p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.	

RICHTLINIE 2000/49/EG DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2000****zur Aufnahme eines Wirkstoffs (Metsulfuron-Methyl) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/1999 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG (im Folgenden „die Richtlinie“ genannt) erlassen. Gemäß vorgenannter Verordnung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95 ⁽⁶⁾, die Liste der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie zu bewerten sind.
- (2) Diese Wirkstoffe sollten in dem genannten Anhang I aufgenommen werden, wenn angenommen werden kann, dass sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser bzw. keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (3) Eine solche Aufnahme sollte jeweils für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren gelten.
- (4) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten nach der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I sicher, dass die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums erteilt, widerrufen bzw. geändert werden. In Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie ist insbesondere festgelegt, daß ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen wird, wenn die Bedingungen in Zusammenhang mit der Aufnahme seiner Wirkstoffe in Anhang I sowie die einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI auf der Grundlage von Unterlagen, die den Datenanforderungen nach Artikel 13 entsprechen, erfüllt sind.
- (5) Die Auswirkungen von Metsulfuron-Methyl auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für eine Reihe von vom Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als

berichterstattender Mitgliedstaat im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 933/94 hat Frankreich der Kommission am 25. Juni 1997 den betreffenden Bewertungsbericht übermittelt.

- (6) Der vorgenannte Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz geprüft. Diese Prüfung wurde am 16. Juni 2000 in Form des Prüfungsberichts der Kommission für Metsulfuron-Methyl abgeschlossen.
- (7) Die Unterlagen und die aus der Prüfung hervorgegangenen Informationen wurden auch dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. In seiner Stellungnahme ⁽⁷⁾ hat der Wissenschaftliche Pflanzenausschuss bestätigt, daß der Wirkstoff ohne unvertretbares Risiko verwendet werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die mögliche Auswaschung in das Grundwasser in besonders anfälligen Gebieten bewerten und Maßnahmen zur Risikobegrenzung treffen, um die Gewässer zu schützen.
- (8) Aufgrund der Bewertungen kann davon ausgegangen werden, daß den betreffenden Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel im allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der geprüften Anwendungen, erfüllen. Der betreffende Wirkstoff sollte in Anhang I aufgenommen werden, damit in allen Mitgliedstaaten die etwaige Erteilung, Änderung bzw. Rücknahme der Zulassung von Metsulfuron-Methyl enthaltenden Pflanzenschutzmitteln gemäß der Richtlinie organisiert werden kann und weitere Verzögerungen vermieden werden.
- (9) Vor der Aufnahme ist eine angemessene Frist vorzusehen, um es den Mitgliedstaaten und interessierten Parteien zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten. Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Richtlinie umzusetzen und insbesondere bereits bestehende Zulassungen zu ändern oder zurückziehen bzw. neue Zulassungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG zu erteilen. Für die Einreichung und Bewertung der gemäß Anhang III für jedes Pflanzenschutzmittel vollständigen Unterlagen nach Maßgabe der einheitlichen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie ist ein längerer Zeitraum vorzusehen. Pflanzenschutzmittel, die mehrere Wirkstoffe enthalten, können jedoch auf der Grundlage der einheitlichen Grundsätze erst bewertet werden, wenn alle Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie aufgenommen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 41.⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.⁽⁷⁾ Wissenschaftlicher Pflanzenausschuss SCP/METSU/002-endg., 5. April 2000.

- (10) Es ist vorzuschreiben, dass die Mitgliedstaaten den endgültigen Prüfungsbericht (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie) allen Betroffenen zur Einsicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.
- (11) Der Prüfungsbericht ist erforderlich für die ordnungsgemäße Umsetzung bestimmter Teile der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI durch die Mitgliedstaaten, soweit sich diese Grundsätze auf die Bewertung der Angaben nach Anhang II beziehen, die zwecks Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie vorgelegt wurden.
- (12) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Metsulfuron-Methyl wird hiermit gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2001 nachzukommen. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen sie innerhalb dieses Zeitraums erforderlichenfalls insbesondere bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Metsulfuron-Methyl als Wirkstoff enthalten.

(2) Hinsichtlich der Bewertung und Zulassung gemäß den einheitlichen Grundsätzen von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG jedoch wird der in Absatz 1 festgesetzte Zeitraum auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen von

Anhang III derselben Richtlinie erfüllen,

- für Pflanzenschutzmittel, die Metsulfuron-Methyl als einzigen Wirkstoff enthalten, auf vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und
- für Pflanzenschutzmittel, die Metsulfuron-Methyl und einen anderen Wirkstoff enthalten, der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen ist, auf vier Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I

verlängert.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen den Prüfungsbericht (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 91/414/EWG) allen Betroffenen zur Einsicht zur Verfügung oder machen ihn gegebenenfalls auf besonderen Antrag zugänglich.

(4) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Metsulfuron-Methyl

1. Identität

Gebräuchliche Bezeichnung:	Metsulfuron-Methyl
IUPAC-Bezeichnung:	Methyl 2-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5,-triazin-2-ylcarbamoylsulfamoyl)benzoat

2. Zu erfüllende Bedingungen:

- 2.1. Der hergestellte Wirkstoff muss eine Reinheit von mindestens 960 g/kg aufweisen.
 - 2.2. Nur Verwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden.
 - 2.3. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 16. Juni 2000 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Metsulfuron-Methyl und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten:
 - dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen;
 - insbesondere die Auswirkungen auf Wasserorganismen berücksichtigen und sicherstellen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung enthalten.
 3. Aufnahme befristet bis: 30. Juni 2011.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Juli 2000

über die Annahme — durch die Europäische Gemeinschaft — der Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zwecks Aufstellung eines eigenen Haushalts für diese Organisation

(2000/487/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft ist Mitglied der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ⁽³⁾.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fischbestände im Mittelmeer bedarf einer multilateralen Regelung für die Fischereitigkeiten auf Hoher See. Die Entwicklung der Aquakultur kann durch eine multilaterale Zusammenarbeit gefördert werden. Die GFCM bildet hierfür den geeigneten Rahmen.
- (3) Die GFCM hat vor kurzem Änderungen angenommen, mit dem Ziel, ihr Wirken durch die Einsetzung eines Wissenschaftlichen Beratenden Ausschusses und durch jährliche Sitzungen zu verstärken. Die neuen Tätigkeiten der Organisation erfordern entsprechende Finanzmittel.
- (4) Die GFCM hängt vollständig vom Haushalt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ab. Aufgrund der Beschränkungen dieses Haushalts ist eine Finanzierung der Tätigkeiten der GFCM, die zur Wahrnehmung ihrer neuen, verstärkten Rolle erforderlich sind, nicht möglich. Deshalb ist es notwendig, daß die GFCM über einen eigenen Haushalt verfügt.

- (5) Die GFCM hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 16. Oktober 1997 die für die Aufstellung eines eigenen Haushalts erforderlichen Änderungen des Übereinkommens angenommen. Dieser eigene Haushalt bringt für die Vertragsparteien der GFCM eine neue Verpflichtung im Sinne von Artikel X Absatz 2 des Übereinkommens zur Errichtung der GFCM mit sich.
- (6) Neue Verpflichtungen treten erst nach der Annahme durch zwei Drittel der GFCM-Mitglieder und für jedes Mitglied erst nach ihrer Annahme durch dieses Mitglied in Kraft.
- (7) Deshalb muß die Gemeinschaft eine Urkunde über die Annahme eines eigenen Haushalts der GFCM verabschieden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft stimmt der Aufstellung eines eigenen Haushalts der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer nach Maßgabe der Urkunde in Anhang I zu.
- (2) Der Wortlaut des geänderten Übereinkommens und der geänderten Geschäftsordnung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer einschließlich der Bestimmungen über den eigenen Haushalt sind in Anhang II wiedergegeben.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GLAVANY

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 20.1.1999, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 153.

⁽³⁾ Beschluß 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

ANHANG I

Urkunde über die Annahme eines eigenen Haushalts der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Herr Generaldirektor,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die Europäische Gemeinschaft beschlossen hat, die neuen Bestimmungen über die Aufstellung eines eigenen Haushalts der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer anzunehmen. Ich übermittle Ihnen daher die vorliegende Urkunde, mit der die Gemeinschaft die neuen Artikel VIIIa und IXa sowie die Änderungen zu den Artikeln II, VII und IX des Übereinkommens, die auf der Tagung vom 13. bis 16. Oktober 1997 vereinbart wurden, in Übereinstimmung mit Artikel X Absatz 2 des genannten Übereinkommens annimmt.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Der Präsident des Rates der Europäischen Union

Herrn Diouf
Generaldirektor
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
Via delle Terme di Caracalla
I-00100 Rom

ANHANG II

ÜBEREINKOMMEN
zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

angesichts der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, das am 16. November 1994 in Kraft getreten ist (nachstehend „UN-Übereinkommen“ genannt) und das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auffordert, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze zusammenzuarbeiten,

angesichts der Ziele und Absichten in Kapitel 17 der Agenda 21, die 1992 von der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, und des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, der 1995 von der FAO-Konferenz angenommen wurde,

in Anbetracht der Tatsache, dass zur Erhaltung und Bewirtschaftung bestimmter Fischbestände noch weitere internationale Instrumente ausgehandelt wurden,

in dem gemeinsamen Interesse, die lebenden Meeresschätze des Mittelmeers und des Schwarzen Meers sowie hieran angrenzender Gewässer (nachstehend „Region“ genannt) zu entwickeln und angemessen zu nutzen, und von dem Wunsch geleitet, durch internationale Zusammenarbeit, die durch die Errichtung einer Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer gefördert würde, die Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der Region und der Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

*Artikel I***Die Kommission**

(1) Die Vertragsparteien errichten hiermit im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (nachstehend „Organisation“ genannt) eine Kommission mit der Bezeichnung Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (nachstehend „Kommission“ genannt) zu dem Zweck, die in Artikel III beschriebenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

(2) Mitglieder der Kommission sind alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Organisation ebenso wie Nichtmitglieder, die aber Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, die

- i) zum Teil oder ganz in der Region gelegene Küstenstaaten oder assoziierte Mitglieder sind,
- ii) Staaten oder assoziierte Mitglieder sind, deren Schiffe die von diesem Übereinkommen erfassten Bestände in der Region befischen, oder
- iii) Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration sind, zu deren Mitgliedern einer der in den Ziffern i) oder ii) genannten Staaten gehört und denen dieser Staat die Zuständigkeit in Fragen übertragen hat, die unter dieses Übereinkommen fallen,

und welche dieses Übereinkommen nach den Bestimmungen von Artikel XI annehmen, wobei diese Bestimmungen vereinbarungsgemäß den Mitgliederstatus in der Kommission von

Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, aber diesem Übereinkommen vor dem 22. Mai 1963 beigetreten sind, nicht berührt. Hinsichtlich assoziierter Mitglieder wird dieses Übereinkommen gemäß Artikel XIV Absatz 5 der Satzung und Regel XXI Absatz 3 der Geschäftsordnung der Organisation von derselben der Behörde vorgelegt, welche für die internationalen Beziehungen des betreffenden assoziierten Mitglieds verantwortlich ist.

*Artikel II***Organisation**

(1) Jedes Mitglied wird auf Sitzungen der Kommission durch einen Delegierten vertreten, der von einem Stellvertreter, Sachverständigen und Beratern begleitet sein kann. Stellvertreter, Sachverständige und Berater, die an Versammlungen der Kommission teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, ein Stellvertreter vertritt einen Delegierten während dessen Abwesenheit.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist, werden Entscheidungen der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Die Versammlung ist mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission beschlussfähig.

(3) Auf jeder Sitzung der Kommission oder eines Nebenorgans der Kommission verfügt eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, über die Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer auf dieser Sitzung stimmberechtigten Mitgliedstaaten entspricht.

(4) Eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, nimmt in den Bereichen unter ihrer Zuständigkeit ihre Mitgliedsrechte im Wechsel mit ihren Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Kommission sind, wahr. Jedes Mal, wenn eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, ihr Stimmrecht wahrnimmt, stimmen ihre Mitgliedstaaten nicht ab, und umgekehrt.

(5) Ein Mitglied der Kommission kann eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, um Auskunft bitten, wer — die Organisation oder ihre Mitgliedstaaten — für die Prüfung einer bestimmten Frage zuständig ist. Die erbetene Auskunft wird von der Organisation für regionale wirtschaftliche Integration oder den betroffenen Mitgliedstaaten erteilt.

(6) Vor einer Sitzung der Kommission oder eines Nebenorgans der Kommission teilt/teilen eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, bzw. ihre Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Kommission sind, mit, wer — die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration oder ihre Mitgliedstaaten — für die auf dieser Sitzung zu prüfenden Fragen zuständig ist, und wer — die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration oder ihre Mitgliedstaaten — über die einzelnen Punkte der Tagesordnung abstimmt. Keine Bestimmung dieses Absatzes hindert eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, oder ihre Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Kommission sind, daran, im Sinne dieses Absatzes eine einzige Erklärung abzugeben, welche für die auf allen weiteren Sitzungen zu prüfenden Fragen und Tagesordnungspunkte verbindlich bleibt, wenn nicht vor einer Sitzung auf etwaige Ausnahmen oder Änderungen hierzu hingewiesen wird.

(7) Betrifft ein Tagesordnungspunkt gleichzeitig Fragen, für welche der Organisation für regionale wirtschaftliche Integration die Zuständigkeit übertragen wurde, und Fragen, die in die Zuständigkeit ihrer Mitgliedstaaten fallen, so können sich sowohl die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration als auch ihre Mitgliedstaaten an den Debatten beteiligen. Sollten auf einer solchen Sitzung Beschlüsse gefasst werden, so finden nur die Wortmeldungen derjenigen Partei Beachtung, die stimmberechtigt ist.

(8) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung der Kommission wird die Delegation einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, nur gezählt, wenn sie auf der Sitzung, für welche die Beschlussfähigkeit festzustellen ist, stimmberechtigt ist.

(9) Die Kommission wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(10) Der Präsident der Kommission beruft, solange die Mehrheit der Mitglieder nichts anderes bestimmt, in der Regel zumindest jedes Jahr eine ordentliche Sitzung der Kommission

ein. Ort und Zeitpunkt aller Sitzungen werden von der Kommission in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation festgelegt.

(11) Sitz der Kommission ist der Hauptsitz der Organisation in Rom oder jeder andere Ort, der von der Kommission dazu bestimmt wird.

(12) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ihre Geschäftsordnung verabschieden und ändern; Voraussetzung ist, dass besagte Geschäftsordnung und Änderungen hierzu diesem Übereinkommen und der Satzung der Organisation nicht widersprechen.

(13) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ihre Haushaltsordnung verabschieden und ändern, sofern diese mit den Grundsätzen der Haushaltsordnung der Organisation vereinbar ist. Die Bestimmungen werden dem Finanzausschuss zugeleitet, der das Recht hat, die Haushaltsordnung oder Änderungen dazu zurückzuweisen, wenn diese seiner Meinung nach den Grundsätzen der Haushaltsordnung der Organisation widersprechen.

Artikel III

Aufgaben

(1) Zweck der Kommission ist es, die Entwicklung, Erhaltung, rationelle Bewirtschaftung und optimale Nutzung der lebenden Meeresschätze sowie eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur in der Region zu fördern; sie übernimmt demgemäß folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) ständige Überwachung der Bestandslage, einschließlich Bestandsgröße und Befischungintensität, sowie der Lage der auf diese Bestände gegründeten Fischereien;
- b) Formulierung und Empfehlung im Einklang mit Artikel V von geeigneten Maßnahmen
 - i) zur Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze einschließlich Vorschriften
 - über Fangmethoden und Fanggeräte,
 - über Mindestgrößen für Einzelexemplare festgelegter Arten,
 - über die Einrichtung von Schonzeiten und -gebieten,
 - über den zulässigen Gesamtfang und Fischereiaufwand sowie deren Aufteilung auf die Mitglieder,
 - ii) zur Durchführung dieser Empfehlungen;
- c) ständige Überwachung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Fischerei und Empfehlung von Maßnahmen zu ihrer Entwicklung;
- d) Anregungen und Empfehlungen für sowie Koordinierung und gegebenenfalls Durchführung von Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten in allen Bereichen der Fischerei;
- e) Anregungen und Empfehlungen für sowie Koordinierung und gegebenenfalls Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten einschließlich gemeinsamer Vorhaben in den einzelnen Bereichen der Fischerei und des Schutzes der lebenden Meeresschätze;

- f) Sammlung, Veröffentlichung bzw. Weitergabe von Informationen über befischbare Bestände und auf diese Bestände gegründete Fischereien;
- g) Förderung von Programmen für die Aquakultur in See- und Brackwasser und die Entwicklung der Küstenfischerei;
- h) Durchführung anderweitig erforderlicher Maßnahmen, die es der Kommission ermöglichen, ihrem zuvor beschriebenen Zweck gerecht zu werden.

(2) Bei der Formulierung und Empfehlung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) wendet die Kommission im Hinblick auf ihre Erhaltungs- und Bewirtschaftungsentscheidungen das Vorsorgeprinzip an und trägt überdies den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der Notwendigkeit Rechnung, die Entwicklung und angemessene Nutzung der lebenden Meeresschätze zu fördern.

Artikel IV

Region

Die Kommission nimmt die in Artikel III beschriebenen Aufgaben und Pflichten der in der Präambel genannten Region wahr.

Artikel V

Empfehlungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b) genannten Empfehlungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Kommission angenommen. Der Präsident der Kommission teilt allen Mitgliedern den Wortlaut solcher Empfehlungen mit.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels verpflichten sich die Mitglieder der Kommission, Empfehlungen der Kommission gemäß Artikel III Absatz 1 Buchstabe b) von dem Zeitpunkt an durchzuführen, den die Kommission unter Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Einspruchsfrist festsetzt.

(3) Jedes Mitglied der Kommission kann innerhalb von 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifizierung einer Empfehlung hiergegen Einspruch erheben und ist in diesem Fall nicht verpflichtet, besagte Empfehlung durchzuführen. Wird innerhalb der 120-Tage-Frist Einspruch erhoben, so kann jedes andere Mitglied binnen weiterer 60 Tage ebenfalls Einspruch erheben. Ein Mitglied kann seinen Einspruch ferner jederzeit zurückziehen und eine Empfehlung in Kraft setzen.

(4) Erhebt mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kommission Einspruch gegen eine Empfehlung, so sind die übrigen Mitglieder nicht länger gebunden, diese Maßnahme durchzuführen; nichtsdestoweniger können diese Mitglieder oder einige von ihnen die Durchführung der Empfehlung beschließen.

(5) Der Präsident der Kommission teilt allen Mitgliedern unmittelbar nach Eingang jeden Einspruch und jede Rücknahme eines Einspruches mit.

Artikel VI

Berichte

Die Kommission legt dem Generaldirektor der Organisation nach jeder Sitzung einen Bericht vor, in welchem ihre Meinungen, Empfehlungen und Beschlüsse festgehalten sind, und unterbreitet dem Generaldirektor der Organisation auch in anderen Fällen, in denen dies notwendig oder wünschenswert erscheint, Berichte. Berichte der in Artikel VII des Übereinkommens vorgesehenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Kommission werden dem Generaldirektor der Organisation über die Kommission zugeleitet.

Artikel VII

Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachverständige

(1) Die Kommission kann vorübergehend, zu speziellen Zwecken oder ständig Ausschüsse einsetzen, die Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kommission untersuchen und hierüber Bericht erstatten, sowie Arbeitsgruppen, die spezifische technische Probleme untersuchen und hierzu Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemäß Absatz 1 werden vom Präsidenten der Kommission zu den Zeiten und an die Orte einberufen, welche der Präsident erforderlichenfalls in Absprache mit dem Generaldirektor der Organisation festlegt.

(3) Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen gemäß Absatz 1 sowie die Einstellung bzw. Ernennung von Sachverständigen werden davon abhängig gemacht, ob die erforderlichen Mittel in dem betreffenden Kapitel des genehmigten Haushaltsplans der Kommission verfügbar sind. Bevor die Kommission Beschlüsse fasst, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und der Einstellung oder Ernennung von Sachverständigen mit sich bringen, muss ihr ein Bericht des Sekretärs der Kommission über die administrativen und finanziellen Auswirkungen vorliegen.

Artikel VIII

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Die Kommission arbeitet in Fragen von gegenseitigem Interesse eng mit anderen internationalen Organisationen zusammen.

Artikel VIIIa

Finanzbeiträge

(1) Jedes Mitglied der Kommission verpflichtet sich, jährlich einen Beitrag zum autonomen Haushalt zu überweisen, dessen jeweilige Höhe von der Kommission festgesetzt wird.

(2) Auf jeder ordentlichen Sitzung verabschiedet die Kommission einvernehmlich ihren autonomen Haushalt; sollte allerdings trotz aller Bemühungen im Laufe einer Sitzung kein Konsens erzielt werden können, so wird abgestimmt und der Haushalt mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kommission angenommen.

(3) a) Der Beitrag, den jedes Mitglied der Kommission zu überweisen hat, wird anhand einer Formel berechnet, die die Kommission einvernehmlich aufstellt und ändert.

- b) Die von der Kommission angenommene oder geänderte Formel wird in die Haushaltsordnung der Kommission aufgenommen.
- (4) Jedes Nichtmitglied der Organisation, das Mitglied der Kommission wird, ist verpflichtet, zur Deckung der von der Organisation für die Arbeiten der Kommission getätigten Ausgaben einen von der Kommission festgesetzten Beitrag zu überweisen.
- (5) Die Beiträge sind in frei konvertierbaren Währungen zu zahlen, es sei denn, die Kommission beschließt im Einvernehmen mit dem Generaldirektor etwas anderes.
- (6) Die Kommission kann außerdem für Zwecke, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, Spenden und jede andere Form der Unterstützung von Organisationen, Privatpersonen oder aus anderen Quellen annehmen.
- (7) Die eingegangenen Beiträge, Spenden und sonstige Formen der Unterstützung fließen in einen Treuhandfonds, der gemäß der Haushaltsordnung der Organisation vom Generaldirektor verwaltet wird.
- (8) Ein Mitglied der Kommission, das mit der Überweisung seiner finanziellen Beiträge an die Kommission im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht, wenn der Betrag seiner Rückstände ebenso hoch wie oder höher als die Summe der Beiträge ist, die es für die zwei vorausgegangenen Kalenderjahre zu zahlen hatte. Die Kommission kann dieses Mitglied jedoch ermächtigen, an Abstimmungen teilzunehmen, wenn sie der Auffassung ist, dass das Ausbleiben der Zahlungen auf Umstände zurückzuführen ist, auf die besagtes Mitglied keinen Einfluss hat; dieses Recht, weiterhin an den Abstimmungen teilzunehmen, darf jedoch auf keinen Fall länger als zwei weitere Kalenderjahre gewährt werden.

Artikel IX

Kosten

- (1) Die Kosten, die Delegierten und ihren Stellvertretern, Sachverständigen und Beratern für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission entstehen, und die Kosten der Vertreter, welche in die gemäß Artikel VII dieses Übereinkommens gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen entsandt werden, werden von jedem Mitglied festgestellt und gezahlt.
- (2) Die Kosten des Sekretariats, die Veröffentlichungen und Mitteilungen einschließen, sowie die Kosten, welche dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Kommission bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Namen der Kommission zwischen den einzelnen Kommissionssitzungen entstehen, werden festgestellt und aus dem Haushalt der Kommission gezahlt.
- (3) Die Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die einzelne Mitglieder der Kommission aus eigenem Entschluss oder auf Empfehlung der Kommission durchführen, werden von diesen Mitgliedern festgestellt und gezahlt.
- (4) Die Ausgaben in Verbindung mit der Durchführung gemeinsamer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben gemäß Artikel III Absatz 1 Buchstabe e) werden, sofern sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Mitgliedern in der Form und dem Umfang festgestellt und gezahlt, auf die bzw. den sie sich

einvernehmlich geeinigt haben. Die Beiträge zu gemeinsamen Vorhaben werden in einen Treuhandfonds eingezahlt, der von der Organisation eingerichtet und von dieser nach Maßgabe der Haushalts- und Geschäftsordnung der Organisation verwaltet wird.

(5) Die Ausgaben für Sachverständige, die zur Teilnahme an Kommissionssitzungen, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen in persönlicher Eigenschaft eingeladen werden, werden aus dem Haushalt der Kommission finanziert.

(6) Die Kommission kann freiwillige Beiträge allgemeiner Art oder in Verbindung mit spezifischen Vorhaben oder Tätigkeiten der Kommission annehmen. Solche Beiträge werden in einen Treuhandfonds eingezahlt, den die Organisation einrichtet. Die Annahme solcher freiwilligen Beiträge und deren Treuhandverwaltung erfolgen im Einklang mit der Haushaltsordnung der Organisation.

Artikel IXa

Verwaltung

- (1) Der Sekretär der Kommission (nachstehend „Sekretär“ genannt) wird vom Generaldirektor mit Zustimmung der Kommission ernannt oder mit Zustimmung der Mitglieder, wenn die Ernennung zwischen den ordentlichen Sitzungen der Kommission erfolgt.
- (2) Der Sekretär ist für die Durchführung der politischen Entscheidungen und Maßnahmen der Kommission zuständig und erstattet ihr darüber Bericht. Er fungiert ferner als Sekretär der anderen, gegebenenfalls von der Kommission eingesetzten Nebenorgane.
- (3) Die Ausgaben der Kommission werden aus ihrem autonomen Haushalt gedeckt, mit Ausnahme der Ausgaben für Personal und Sachmittel, die von der Organisation gestellt werden können. Festsetzung und Finanzierung der Ausgaben zu Lasten der Organisation erfolgen im Rahmen des zweijährigen Haushaltsplans, der nach der Geschäfts- und der Haushaltsordnung der Organisation vom Generaldirektor aufgestellt und von der Konferenz der Organisation genehmigt wird.
- (4) Die Kosten der Teilnahme von Delegierten und ihren Stellvertretern, von Sachverständigen und Beratern als Regierungsvertreter an den Sitzungen der Kommission, ihrer Unterkommissionen und Ausschüsse sowie die Kosten der Teilnahme von Beobachtern an den Sitzungen werden von den betreffenden Regierungen und Organisationen getragen. Die Ausgaben für Sachverständige, die auf Einladung der Kommission in persönlicher Eigenschaft an Sitzungen der Kommission, ihrer Unterkommissionen oder Ausschüsse teilnehmen, werden aus dem Haushalt der Kommission finanziert.

Artikel X

Änderungen

- (1) Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer kann dieses Übereinkommen mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kommission ändern. Vorbehaltlich Absatz 2 treten Änderungen an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Kommission angenommen wurden.

(2) Änderungen, die für die Mitglieder neue Verpflichtungen mit sich bringen, treten nach der Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder der Kommission und für jedes Mitglied erst nach ihrer Annahme durch dieses Mitglied in Kraft. Die Annahmeerkunden für die Änderungen, welche neue Verpflichtungen mit sich bringen, werden beim Generaldirektor der Organisation hinterlegt; letzterer unterrichtet die Mitglieder der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Eingang der Annahmeerkunden und das Inkrafttreten besagter Änderungen. Für Mitglieder der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, die eine Änderung, welche neue Verpflichtungen mit sich bringt, nicht annehmen, gelten weiterhin die in den Bestimmungen dieses Übereinkommens vor der Änderung festgelegten Rechte und Pflichten.

(3) Änderungen dieses Abkommens werden dem Rat der Organisation gemeldet, der das Recht besitzt, Änderungen zurückzuweisen, die seines Erachtens den Zielen und Zwecken der Organisation oder den Bestimmungen der Satzung der Organisation widersprechen. Sollte der Rat der Organisation dies für wünschenswert erachten, so kann er die Änderung an die Konferenz der Organisation verweisen, die das gleiche Recht besitzt.

Artikel XI

Annahme

(1) Dieses Übereinkommen liegt für Mitglieder und assoziierte Mitglieder der Organisation zur Annahme auf.

(2) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder auch andere Staaten als Mitglieder zulassen, die Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt sowie in einer offiziellen Urkunde erklärt haben, dass sie dieses Übereinkommen in der zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Fassung annehmen.

(3) Die Mitarbeit in der Kommission von Kommissionsmitgliedern, die nicht Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der Organisation sind, wird von der Übernahme eines Anteils an den Sekretariatskosten abhängig gemacht, dessen Höhe unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung der Organisation festgelegt wird.

(4) Die Annahme dieses Übereinkommens durch ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied der Organisation erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generaldirektor der Organisation und wird zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Urkunde beim Generaldirektor wirksam.

(5) Die Annahme dieses Übereinkommens durch Nichtmitgliedstaaten der Organisation erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generaldirektor der Organisation. Die Mitgliedschaft wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Kommission den Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 genehmigt.

(6) Der Generaldirektor der Organisation unterrichtet alle Mitglieder der Kommission, alle Mitglieder der Organisation

und den Generalsekretär der Vereinten Nationen über alle wirksam gewordenen Annahmen.

(7) Die Annahme dieses Übereinkommens kann mit Vorbehalt geschehen, welche erst nach einstimmiger Genehmigung durch die Mitglieder der Kommission wirksam werden. Antworten die Mitglieder der Kommission nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser Mitteilung, so gilt der Vorbehalt als angenommen. Ohne die erforderliche Zustimmung wird der Staat bzw. die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, der bzw. die den Vorbehalt geäußert hat, nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens. Der Generaldirektor der Organisation unterrichtet alle Mitglieder der Kommission unverzüglich über etwaige Vorbehalte.

(8) Verweisungen in diesem Übereinkommen auf das UN-Übereinkommen von 1982 oder andere internationale Übereinkünfte lassen die Haltung eines Staates hinsichtlich der Unterzeichnung, Ratifizierung oder dem Beitritt zum UN-Übereinkommen 1982 oder anderen Übereinkünften unberührt.

Artikel XII

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt am Tag des Eingangs der fünften Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel XIII

Territorialer Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Kommission erklären bei Annahme dieses Übereinkommens ausdrücklich, auf welche Hoheitsgebiete sich ihre Mitwirkung erstreckt. Ohne eine solche Erklärung wird davon ausgegangen, dass sich die Mitwirkung auf sämtliche Hoheitsgebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen das Mitglied verantwortlich ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel XIV kann der territoriale Anwendungsbereich durch eine spätere Erklärung geändert werden.

Artikel XIV

Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann dieses Übereinkommen nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem es für das betreffende Mitglied in Kraft getreten ist, durch eine an den Generaldirektor der Organisation gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; letzterer unterrichtet hiervon unverzüglich alle Mitglieder der Kommission und die Mitglieder der Organisation. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generaldirektor wirksam.

(2) Ein Mitglied der Kommission kann die Mitgliedschaft für eines oder mehrere Hoheitsgebiete kündigen, für dessen internationale Beziehungen es verantwortlich ist. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft in der Kommission, so gibt es an, für welches Hoheitsgebiet oder welche Hoheitsgebiete die Kündigung gilt. Ohne eine solche Erklärung wird davon ausgegangen, dass die Kündigung für alle Hoheitsgebiete gilt, für deren internationale Beziehungen das Mitglied der Kommission verantwortlich ist, assoziierte Mitglieder ausgenommen.

(3) In allen Fällen, in denen ein Mitglied der Kommission seine Mitgliedschaft in der Organisation kündigt, wird von einer gleichzeitigen Kündigung der Mitgliedschaft in der Kommission ausgegangen und angenommen, dass diese Kündigung für alle Hoheitsgebiete gilt, für deren internationale Beziehungen das betreffende Mitglied verantwortlich ist; es wird aber nicht angenommen, dass eine solche Kündigung für ein assoziiertes Mitglied gilt.

Artikel XV

Auslegung und Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird, wenn sie nicht von der Kommission beigelegt werden kann, an einen Ausschuss verwiesen, der sich aus einem von jeder Streitpartei ernannten Mitglied und zusätzlich einem von den Ausschussmitgliedern gewählten unabhängigen Vorsitzenden zusammensetzt. Die Empfehlungen dieses Ausschusses haben keinen bindenden Charakter, dienen jedoch als Grundlage für eine erneute Prüfung des Streitgegenstandes durch die beteiligten Parteien. Führt dieses Verfahren nicht zur Beilegung der Streitigkeit, so wird diese dem Internationalen Gerichtshof nach den Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs unterbreitet oder im Falle einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration einem Schiedsverfahren unterworfen, es sei denn, die Streitparteien kommen überein, die Streitigkeiten auf andere Weise beizulegen.

Artikel XVI

Beendigung

Dieses Übereinkommen endet automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem die Anzahl der Mitglieder der Kommission aufgrund von Kündigungen unter fünf sinkt, es sei denn, die übrigen Mitglieder beschließen einstimmig etwas anderes.

Artikel XVII

Beglaubigung und Registrierung

Die Urschrift dieses Übereinkommens wurde in französischer Sprache am 24. September neunzehnhundertneunundvierzig in Rom abgefasst. Zwei Durchschriften dieses Übereinkommens und jeglicher Änderungen zu diesem Übereinkommen in englischer, französischer und spanischer Sprache werden vom Vorsitzenden der Kommission sowie vom Generaldirektor der Organisation beglaubigt. Eine dieser Durchschriften wird im Archiv der Organisation hinterlegt. Die andere Durchschrift wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung übersandt. Außerdem übermittelt der Generaldirektor jedem Mitglied der Organisation sowie Nichtmitgliedern der Organisation, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden oder werden können, eine beglaubigte Durchschrift dieses Übereinkommens.

GESCHÄFTSORDNUNG DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER

Regel I

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Übereinkommen:

Das am 24. September 1949 in Rom (Italien) ausgearbeitete Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer in der gemäß Artikel X desselben Übereinkommens geänderten Fassung.

Kommission:

Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer.

Präsident:

Der Präsident der Kommission.

Vizepräsident:

Der Vizepräsident der Kommission.

Delegierte(r):

Der (die) Vertreter(in) eines Mitglieds gemäß Artikel II Absatz 1 des Übereinkommens.

Delegation:

Der Delegierte und sein Stellvertreter, Sachverständige und Berater.

Mitglied:

Mitglieder und assoziierte Mitglieder der Organisation sowie Nichtmitglieder der Organisation, die Mitglieder der Kommission sein können.

Sekretär:

Der Sekretär der Kommission.

Organisation:

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

Konferenz:

Die Konferenz der Organisation.

Staat, assoziiertes Mitglied oder Organisation mit Beobachterstatus:

Ein Staat, der nicht Mitglied der Kommission oder der Organisation ist, oder eine internationale Organisation, die zur Teilnahme an einer Kommissionstagung eingeladen sind, oder ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied der Organisation, das an einer Tagung der Kommission teilnimmt, ohne Mitglied der Kommission zu sein.

Beobachter:

Der (die) Vertreter(in) eines Staates oder einer Organisation mit Beobachterstatus.

Regel II

Tagungen der Kommission

(1) Die Kommission beschließt gemäß Artikel II Absatz 10 des Übereinkommens auf jeder ordentlichen Tagung in Absprache mit dem Generaldirektor den Ort und Zeitpunkt für die nächste Tagung nach Maßgabe der Anforderungen der Kommissionsprogramme und der Einladung des Landes, in dem die Tagung stattfinden soll. Der Präsident gibt die Tagung entsprechend bekannt.

(2) Der Präsident kann auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder eine Sondertagung der Kommission einberufen.

(3) Die Einladungen zu einer ordentlichen Tagung der Kommission werden mindestens 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Tagung vom Sekretär im Namen des Präsidenten versandt. Einladungen zu Sondertagungen werden mindestens 40 Tage vor dem Eröffnungsdatum besagter Tagung versandt.

(4) Damit ein Vorschlag zur Abhaltung einer Tagung der Kommission oder eines ihrer Gremien in einem bestimmten Land berücksichtigt werden kann, muss dieses Land a) das Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vorbehaltlos ratifiziert haben oder b) versichert haben, dass allen Delegierten, Vertretern, Sachverständigen, Beobachtern und anderen nach dem Übereinkommen oder dieser Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Tagung berechtigten Personen die Vorrechte und Immunitäten zugestanden werden, die für die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Tagung erforderlich sind.

Regel III

Beglaubigungsschreiben

Der Sekretär nimmt auf jeder Tagung die Beglaubigungsschreiben der Delegationen und Beobachter entgegen. Diese Beglaubigungsschreiben müssen die vom Sekretariat vorgegebene Standardform aufweisen. Nach Überprüfung der Schreiben unterrichtet das Sekretariat die Kommission über notwendige Maßnahmen.

Regel IV

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung enthält folgende Punkte:

- a) gegebenenfalls Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten gemäß Artikel II Absatz 9 des Übereinkommens;
- b) Annahme der Tagesordnung;
- c) Bericht des Sekretärs über Finanzangelegenheiten und Tätigkeiten der Kommission;
- d) Prüfung des vorgeschlagenen Haushaltsplans;
- e) Berichte der Ausschüsse;

- f) Beratung über Ort und Zeitpunkt der nächsten Tagung;
- g) Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens und der vorliegenden Geschäftsordnung;
- h) Anträge auf Mitgliedschaft gemäß Artikel XI Absatz 2 des Übereinkommens von Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation, aber Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind;
- i) von der Konferenz, dem Rat oder dem Generaldirektor der Organisation an die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer verwiesene Fragen.

(2) In die Tagesordnung können ferner nach Genehmigung durch die Kommission folgende Punkte aufgenommen werden:

- a) auf der vorausgegangenen Tagung genehmigte Punkte;
- b) von einem Mitglied vorgeschlagene Punkte.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern und Staaten/Organisationen mit Beobachterstatus mindestens 60 Tage vor Beginn der Tagung vom Sekretär zusammen mit hierzu vorliegenden Berichten und Unterlagen übersandt.

(4) Die Tagesordnung einer Sondertagung umfasst lediglich die Punkte, derentwegen die Tagung einberufen wurde.

Regel V

Das Sekretariat

(1) Das Sekretariat besteht aus dem Sekretär und dem ihm unterstellten, vom Generaldirektor ernannten Personal.

(2) Zu den Aufgaben des Sekretärs gehören die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Dokumenten, Berichten und Resolutionen der Tagungen der Kommission und ihrer Ausschüsse, die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, die Bestätigung von Ausgaben und Finanzierungszusagen sowie alle sonstigen Aufgaben, die ihm von der Kommission übertragen werden.

(3) Von allen Mitteilungen, welche die Angelegenheiten der Kommission betreffen, wird dem Sekretär zur Kenntnisnahme und für die Akten eine Durchschrift übersandt.

Regel VI

Vollversammlungen der Kommission

Die Vollversammlungen der Kommission sind, sofern die Kommission nichts anderes beschließt, öffentlich. Beschließt die Kommission den Ausschluß der Öffentlichkeit, so legt sie gleichzeitig fest, inwieweit dieser Beschluss für Beobachter gilt.

Regel VII

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Die Kommission wählt auf jeder ordentlichen Tagung den Präsidenten sowie den ersten und zweiten Vizepräsidenten der Kommission; diese treten ihr Amt unmittelbar nach der

ordentlichen Tagung an, auf der sie gewählt wurden, und sind für zwei ordentliche Tagungen gewählt.

(2) Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur auf der ordentlichen Tagung, auf der gewählt wird, anwesende Delegierte oder Stellvertreter. Ihre Wiederwahl für zwei weitere ordentliche Tagungen ist zulässig.

Regel VIII

Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in dieser Geschäftsordnung übertragen sind, insbesondere

- a) eröffnet und schließt er jede Vollversammlung der Kommission;
- b) leitet er die Diskussionen auf solchen Versammlungen und achtet auf Einhaltung dieser Geschäftsordnung, verleiht das Rederecht, stellt Fragen und verkündet Beschlüsse;
- c) regelt er Anträge zur Geschäftsordnung;
- d) liegt der Verlauf der Tagung vorbehaltlich dieser Geschäftsordnung in seinem Ermessen;
- e) ernennt er die von der Kommission beschlossenen Tagungsausschüsse.

(2) Bei Abwesenheit des Präsidenten oder auf dessen Verlangen werden dessen Aufgaben vom ersten Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vizepräsidenten wahrgenommen.

(3) Der Präsident oder der Vizepräsident in seiner Funktion als Präsident nimmt an Abstimmungen nicht teil; seine Regierung wird durch ein anderes Mitglied seiner Delegation vertreten.

(4) Fallen Präsident und Vizepräsidenten aus, so kann der Sekretär vorübergehend die Aufgaben des Präsidenten wahrnehmen.

Regel IX

Abstimmungsvorschriften und -verfahren

(1) Außer in den in Absatz 4 vorgesehenen Fällen erfolgt eine Abstimmung in Vollversammlungen mündlich oder durch Handheben; wird im Übereinkommen oder in dieser Geschäftsordnung eine besondere Mehrheit verlangt oder von einer Delegation ein entsprechender Antrag gestellt, so erfolgt die Abstimmung namentlich.

(2) Bei namentlicher Abstimmung werden die Delegationen in der französischen alphabetischen Reihenfolge aufgerufen.

(3) Bei namentlicher Abstimmung werden in das Protokoll die Stimmabgabe jedes Delegierten und sämtliche Enthaltungen aufgenommen.

(4) Abstimmungen in Fragen, die Einzelpersonen betreffen, sind mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums der Kommission und ihrer Ausschüsse geheim.

(5) Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat für ein Amt eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Kommt es bei diesem zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, so entscheidet der Präsident zwischen den beiden Kandidaten mittels Los.

(6) Ergibt eine Abstimmung, bei der es nicht um eine Wahl sondern um eine andere Frage geht, in der Kommission Stimmgleichheit, so wird auf der nächsten Sitzung der laufenden Tagung noch einmal abgestimmt. Kommt es wieder zu Stimmgleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(7) Soweit das Übereinkommen oder diese Geschäftsordnung keine spezifischen Vorschriften über Abstimmungsverfahren oder ähnliche Angelegenheiten enthält, finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Organisation entsprechende Anwendung.

Regel X

Ausschüsse

(1) Es wird ein Ausschuss für Aquakultur eingesetzt, der allen Mitgliedern der Kommission offensteht und dessen Aufgaben darin bestehen,

- a) Entwicklung und Tendenzen der Aquakultur im Gebiet zu überwachen;
- b) die Wechselbeziehung zwischen der Entwicklung der Aquakultur und der Umwelt zu überwachen;
- c) die Arbeit der vier im Rahmen von MEDRAP II geschaffenen Einrichtungen zu beaufsichtigen und zu lenken, insbesondere durch Überwachung des Stands der Arbeiten, Beurteilung der vorgeschlagenen Programme der einzelnen Einrichtungen und Steuerung der SIPAM-Aktivitäten über das Sekretariat der FAO;
- d) weitere Unterstützung zu sichern, um den Beitrag der Institutionen zu ergänzen, welche die vorhandenen Einrichtungen unterstützen, insbesondere CIHEAM, MAP-PAP/RAC und FAO, und die Arbeit der vier Einrichtungen zu fördern;
- e) alle Aufgaben zur Förderung und Entwicklung der Aquakultur auszuführen, die ihm von der Kommission übertragen werden.

(2) a) Es wird ein Wissenschaftlicher Beratender Ausschuss eingesetzt, der im Hinblick auf die Arbeit der Kommission wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Informationen, Daten und Gutachten vorlegt.

b) Der Ausschuss steht allen Mitgliedern der Kommission offen. Jedes Mitglied der Kommission kann ein Ausschussmitglied bestellen, das von Sachverständigen begleitet sein kann.

c) Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, die Daten analysieren und den Ausschuss über den Zustand der gemeinsamen und gebietsübergreifenden Bestände unterrichten.

d) Der Ausschuss legt unabhängige Gutachten zu Aspekten vor, welche die technischen und wissenschaftlichen Grundlagen für Entscheidungen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung bilden, einschließlich biologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte; es ist vor allem seine Aufgabe,

1. die Angaben von Mitgliedern und einschlägigen Fischereiorganisationen oder -programmen über Fangmengen, Fischereiaufwand und andere für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände wichtige Daten zu überprüfen;
2. der Kommission Empfehlungen zu Fragen der Bestandserhaltung und -Bewirtschaftung vorzulegen;
3. gemeinsame Forschungsprogramme zu bezeichnen und ihre Durchführung zu koordinieren;
4. alle Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von der Kommission übertragen werden.

e) Die Mitglieder sind gehalten, die für die Arbeit des Ausschusses wichtigen Fangdaten und sonstigen Angaben zur Verfügung zu stellen, damit der Ausschuss die ihm nach diesem Absatz übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann.

(3) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

(4) Für die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen nach den Absätzen 1 und 4 gelten die Bestimmungen von Artikel VII Absatz 4 des Übereinkommens.

(5) Zur Regelung der Verfahren solcher Ausschüsse und Arbeitsgruppen findet die Geschäftsordnung der Kommission entsprechende Anwendung.

Regel XI

Haushaltsplan und Finanzen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Haushaltsordnung der Organisation, in ihrer um das Verwaltungshandbuch und die hierauf gegründeten Memoranden und Verfahren erweiterten Form, auch für die Kommission.

(2) Eine Haushaltsvorlage der Kommission für den nachfolgenden Finanzzeitraum, welche Voranschläge der Sekretariatskosten einschließlich Veröffentlichungen und Mitteilungen, Voranschläge der Reisekosten für den Präsidenten und die Vizepräsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission zwischen deren Tagungen sowie die Kosten etwaiger Ausschüsse umfasst, wird nach Zustimmung der Kommission an den Generaldirektor weitergeleitet und bei der Aufstellung der allgemeinen Kostenvorausschätzungen der Organisation berücksichtigt.

(3) Nach Annahme durch die Konferenz als Teil des allgemeinen Haushaltsplans der Organisation setzt der Haushaltsplan der Kommission die Grenzen, innerhalb deren Mittel für Zwecke bereitgestellt werden können, die von der Konferenz genehmigt wurden.

(4) Gemeinsame Vorhaben sind vor ihrer Durchführung dem Rat oder der Konferenz der Organisation vorzulegen.

Regel XII

Anwesenheit von Beobachtern

(1) Für die Teilnahme internationaler Organisationen an der Arbeit der Kommission und die Beziehungen zwischen der Kommission und solchen Organisationen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Organisation sowie die von der Konferenz oder dem Rat der Organisation verabschiedeten Regeln über Beziehungen zu internationalen Organisationen.

(2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder der Organisation, die nicht Mitglieder der Kommission sind, können sich auf eigenen Antrag auf den Tagungen der Kommission und ihrer Nebenorgane durch einen Beobachter vertreten lassen.

(3) Staaten, die weder Mitglieder der Kommission noch Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der Organisation sind, aber Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, können auf Antrag und mit Zustimmung des Rats der Organisation und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer im Einklang mit der Grundsatzklärung der Konferenz über die Bedingungen, unter denen Nationen Beobachterstatus eingeräumt wird, als Beobachter an den Tagungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer und ihrer Nebenorgane teilnehmen.

(4) Sofern die Kommission nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können Beobachter die Vollversammlungen der Kommission besuchen und sich an den Beratungen technischer Ausschusssitzungen, zu denen sie eingeladen wurden, beteiligen. In keinem Fall jedoch sind Beobachter stimmberechtigt.

Regel XIII

Gemeinsame Vorhaben

Zur Förderung von gemeinsamen Vorhaben gemäß Artikel III Absatz 1 Buchstabe e) des Übereinkommens und von Studien, die außerhalb des in der Präambel des Übereinkommens genannten Gebietes durchgeführt werden, können mit Regierungen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, Vereinbarungen getroffen werden. Solche Vereinbarungen werden vom Generaldirektor der Organisation getroffen.

Regel XIV

Protokolle, Berichte und Empfehlungen

(1) Von jeder Vollversammlung der Kommission und jeder Ausschusssitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt und sobald wie möglich an die Teilnehmer verteilt.

(2) Es wird eine Zusammenfassung der Sitzungsberichte jeder Kommissionstagung erstellt und zusammen mit Ausschussberichten, technischen Unterlagen und anderen Dokumenten, welche die Kommission für ratsam hält, veröffentlicht.

(3) Auf jeder Tagung verabschiedet die Kommission einen Bericht, in dem ihre Meinungen, Empfehlungen, Resolutionen

und Beschlüsse und auf Antrag auch die Meinungen etwaiger Minderheiten festgehalten sind.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel V des Übereinkommens werden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission bei Tagungsende dem Generaldirektor der Organisation übermittelt, der sie an die Mitglieder der Kommission sowie die vertretenen Staaten und internationalen Organisationen weiterleitet und sie anderen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern der Organisation zur Information zur Verfügung stellt.

(5) Über Empfehlungen mit Auswirkungen auf Politik, Programm oder Haushalt der Organisation unterrichtet der Generaldirektor die Konferenz über den Rat der Organisation, damit diese tätig werden kann.

(6) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 kann der Präsident die Mitglieder der Kommission auffordern, der Kommission oder dem Generaldirektor Angaben über Maßnahmen zu machen, die auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission getroffen wurden.

Regel XV

Empfehlungen an die Mitglieder

(1) Die Kommission kann ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer in Artikel III des Übereinkommens beschriebenen Aufgaben jederzeit ein bestimmtes Vorgehen empfehlen.

(2) Der Sekretär nimmt im Namen der Kommission die Antworten der Mitglieder auf solche Empfehlungen entgegen und erstellt eine Zusammenfassung und Analyse dieser Mitteilungen, die auf der nächsten Kommissionstagung vorgelegt werden.

Regel XVI

Änderungen des Übereinkommens

(1) Jedes Mitglied kann in einer Mitteilung an den Sekretär Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens gemäß Artikel X des Übereinkommens machen. Der Sekretär übermittelt allen Mitgliedern und dem Generaldirektor unmittelbar nach Eingang eine Durchschrift dieser Änderungsvorschläge.

(2) Die Kommission kann sich mit einem Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens nur befassen, wenn dieser Punkt in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen wurde.

Regel XVII

Aussetzung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Übereinkommens kann jede der vorausgehenden Regeln außer Regel IV, V, X Absätze 3 und 4, XI, XII, XIV Absatz 4 und XVI auf Antrag einer Delegation auf einer Vollversammlung der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesetzt werden, sofern dies auf einer Vollversammlung der Kommission angekündigt wird und Durchschriften des Aussetzungsvorschlags mindestens 48 Stunden vor der Versammlung, auf der hierüber abgestimmt werden soll, an die Delegationen verteilt worden sind.

- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung oder Ergänzungen hierzu können auf Antrag einer Delegation auf einer Vollversammlung der Kommission mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kommission angenommen werden, sofern dies auf einer Vollversammlung angekündigt wurde und Durchschriften des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags mindestens 24 Stunden vor der Versammlung, auf welcher hierüber abgestimmt werden soll, an die Delegationen verteilt worden sind.
- (3) Änderungen von Regel XVI, die im Einklang mit den Bestimmungen von Absatz 2 dieser Regel angenommen werden, treten erst für die nächste Tagung der Kommission in Kraft.

Regel XVIII

Amtssprachen

- (1) Die Amtssprachen der Kommission sind die von der Kommission selbst beschlossenen Sprachen der Organisation. Die Delegationen können auf den Tagungen sowie für ihre Berichte und Mitteilungen eine dieser Sprachen benutzen. Verwendet eine Delegation eine Sprache, die nicht Amtssprache ist, so sorgt sie dafür, dass in eine der Amtssprachen gedolmetscht wird.
- (2) Während der Versammlungen sorgt das Sekretariat auf Antrag einer der anwesenden Delegierten dafür, dass in und aus einer oder mehreren Amtssprachen gedolmetscht wird.
- (3) Berichte und Mitteilungen werden in der Sprache veröffentlicht, in der sie vorgelegt wurden; auf Verlangen der Kommission können übersetzte Zusammenfassungen veröffentlicht werden.
-

BESCHLUSS DES RATES**vom 20. Juli 2000****über den Abschluss des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Aufnahme einer Zusammenarbeit im Bereich kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des Dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000)**

(2000/488/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

(4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

BESCHLIESST:

auf Vorschlag der Kommission,

*Artikel 1*nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Aufnahme einer Zusammenarbeit im Bereich kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des Dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

(1) Mit der Entschließung des Assoziationsrates EG/Zypern vom 12. Juni 1995 und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg wurden bestimmte Punkte der Strategie zur Vorbereitung auf den Beitritt festgelegt, zu denen auch die Beteiligung Zyperns an Gemeinschaftsprogrammen zählt, wie durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki bestätigt wurde.

Artikel 2

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft in dem in Artikel 6 des Abkommens vorgesehenen Gemeinsamen Ausschuss.

(2) Der Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein Drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) ⁽²⁾, (nachstehend „Programm“ genannt), sieht in Artikel 7 Absatz 2 vor, dass dieses Programm einer Beteiligung Zyperns offensteht.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

(3) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen ausgehandelt, das Zypern eine Programmteilnahme ermöglicht.

Artikel 4

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. PARLY

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 5. Juli 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Aufnahme einer Zusammenarbeit im Bereich kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000)**

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, (nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt)

einerseits, und

die REPUBLIK ZYPERN, (nachstehend „Zypern“ genannt)

andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 ⁽¹⁾ wurde ein Drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000), (nachstehend „Programm“ genannt) geschaffen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 97/15/EG steht das Programm einer Beteiligung Zyperns offen.

Die Beteiligung Zyperns an dem Programm stellt einen wichtigen Schritt in der Strategie zur Vorbereitung Zyperns auf einen Beitritt dar.

Die Vertragsparteien haben ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit in dem Bereich kleine und mittlere Unternehmen als Teil einer breiteren Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Zypern und im Hinblick auf die Förderung einer dynamischen und homogenen Entwicklung in diesem Bereich

Insbesondere verstärkt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Zypern bei der Verfolgung der Programmziele im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperationsaktivitäten, an denen die Gemeinschaft und Zypern beteiligt sind, naturgemäß die Wirkung der verschiedenen Aktionen im Rahmen des Programms und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowohl in der Gemeinschaft als auch in Zypern.

Die Vertragsparteien erwarten daher von einer Programmbeteiligung Zyperns beiderseitigen Nutzen.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit in diesem Bereich setzt die generelle Bereitschaft der Vertragsparteien voraus, sich in ergänzender Art und Weise für die Förderung der europäischen Dimension im Bereich kleine und mittlere Unternehmen einzusetzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Geltungsbereich des Kooperationsabkommens**

Sofern in diesem Abkommen nicht anders bestimmt, beteiligt sich Zypern an dem Programm unter Einhaltung der Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen nach dem Beschluss 97/15/EG, insbesondere in den Artikeln 2 und 7 und im Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist. Die Beteiligung Zyperns erstreckt sich genauer auf die Maßnahmen C „Unterstützung der Europäisierung und Internationalisierung der Unternehmensstrategien der KMU, insbesondere durch bessere Informations- und Kooperationsdienste“ und E „Förderung des Unternehmergeistes und Unterstützung von Zielgruppen“.

*Artikel 2***Förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen**

Die Förderungswürdigkeit von Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Zypern unterliegt den Bestimmungen des Beschlusses 97/15/EG, insbesondere der Artikel 2 und 7 und des Anhangs.

*Artikel 3***Verfahren**

Förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Zypern beteiligen sich an dem Programm gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des Beschlusses 97/15/EG, insbesondere der Artikel 2 und 7 und des Anhangs. Es gelten die gleichen Regeln und Bedingungen für Einreichung, Prüfung und Auswahl von Anträgen und Vorschlägen für Pilotprojekte, Programme und sonstige Maßnahmen wie für Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen innerhalb der Gemeinschaft.

Projekte und Aktivitäten, die lediglich Zypern, die EFTA/EWR-Staaten oder andere Drittländer betreffen, einschließlich solcher Länder, die ein Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben und für deren Beteiligung das Programm offen steht, können keine finanzielle Förderung seitens der Gemeinschaft erhalten.

*Artikel 4***Nationale Strukturen**

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 97/15/EG stellt Zypern gegebenenfalls die geeigneten Strukturen und Mechanismen auf nationaler Ebene bereit und trifft alle weiteren erforderlichen Maßnahmen, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25.

*Artikel 5***Finanzierung**

Zur Deckung der Kosten, die aus seiner Programmbeteiligung entstehen, leistet Zypern jährlich einen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union gemäß den Regeln und Bedingungen des Anhangs dieses Abkommens.

*Artikel 6***Gemeinsamer Ausschuss**

Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt.

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören einerseits Vertreter der Gemeinschaft und andererseits Vertreter Zyperns an.

Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses ist es, die Umsetzung dieses Abkommens zu gewährleisten.

Auf Verlangen einer der beiden Parteien tauschen die Vertragsparteien Informationen zu Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens und zu einschlägigen finanziellen Fragen aus und konsultieren sich dazu innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses.

Der Gemeinsame Ausschuss trifft einstimmige Beschlüsse.

Der Gemeinsame Ausschuss tritt auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien gemäß den in seiner Satzung festzulegenden Bestimmungen zusammen.

*Artikel 7***Koordinierungssitzungen**

Die Vertreter der Gemeinschaft im Gemeinsamen Ausschuss treffen die geeigneten Maßnahmen, um eine Koordinierung zwischen der Umsetzung dieses Abkommens und den Entscheidungen der Gemeinschaft in Bezug auf die Durchführung des Programms sicherzustellen.

Zur Erleichterung dieser Koordinierung und unbeschadet der Verfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 97/15/EG werden die Vertreter Zyperns zu Koordinierungssitzungen eingeladen, bei denen Fragen jeglicher Art betreffend die Umsetzung des Abkommens behandelt werden und die den regulären Sitzungen des Programmausschusses vorausgehen. Die Kommission informiert Zypern über die Ergebnisse der regulären Sitzungen.

*Artikel 8***Freizügigkeit**

Die Vertragsparteien unternehmen alle erforderlichen Schritte, um die Freizügigkeit und den Aufenthalt der Personen zu gewährleisten, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zwischen Zypern und der Gemeinschaft bewegen.

*Artikel 9***Überwachung, Bewertung und Berichte**

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission und des Europäischen Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung des Programms gemäß den Arti-

keln 5 und 6 des Beschlusses 97/15/EG wird die Beteiligung Zyperns an dem Programm von der Kommission und Zypern auf partnerschaftlicher Grundlage kontinuierlich überwacht und bewertet. Zypern legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an allen anderen spezifischen Aktivitäten, die die Kommission diesbezüglich veranlasst, oder leitet alle anderen spezifischen Schritte ein, die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 jenes Beschlusses veranlasst werden.

*Artikel 10***Sprachen**

Arbeitssprachen des Bewerbungsverfahrens sowie für Verträge, vorzulegende Berichte und sonstige administrative Regelungen im Rahmen des Programms sind die Amtssprachen der Gemeinschaft.

*Artikel 11***Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet Zyperns andererseits.

*Artikel 12***Geltungsdauer**

Dieses Abkommen wird für die Laufzeit des Programms (bis zum 31. Dezember 2000) geschlossen.

Im Falle einer Neufassung des Programms kann dieses Abkommen neu verhandelt oder beendet werden. Zypern wird über den genauen Zeitpunkt des neu gefassten Programms innerhalb eines Monats nach seiner Annahme unterrichtet. Innerhalb von weiteren zwei Monaten kann jede der beiden Vertragsparteien eine Neuverhandlung oder Beendigung dieses Abkommens verlangen. Im Falle der Beendigung verhandeln die Vertragsparteien über praktische Fragen in Bezug auf offen stehende Verpflichtungen.

Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Überprüfung dieses Abkommens verlangen. Hierzu übermittelt sie der anderen Vertragspartei ein entsprechendes Ersuchen. Die Vertragsparteien können den Gemeinsamen Ausschuss beauftragen, das Ersuchen zu prüfen und ihnen gegebenenfalls Empfehlungen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen.

Falls die Gemeinschaft ein neues Mehrjahresprogramm für KMU annimmt, kann dieses Abkommen neu verhandelt oder zu gemeinsam vereinbarten Bedingungen erneuert werden.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien den Abschluss ihrer jeweils erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Artikel 14

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 2000.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Republik Zypern

Handwritten signature of P. Delors, consisting of a stylized 'P.' followed by a series of horizontal and diagonal strokes.Handwritten signature of J. V. Br. J., appearing as a cursive 'J' followed by 'Br.' and a final flourish.

ANHANG

FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

1. Zur Deckung der Kosten für Beihilfen oder sonstige Fördermittel aus dem Programm, die an zypriotische Empfänger gezahlt werden, leistet Zypern jährlich einen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union. Dieser Beitrag wird festgelegt auf:
 - i) 40 000 EUR für die Maßnahme C „Unterstützung der Europäisierung und Internationalisierung der Unternehmensstrategien der KMU, insbesondere durch bessere Informations- und Kooperationsdienste“;
 - ii) 110 000 EUR für die Maßnahme E „Förderung des Unternehmergeistes und Unterstützung von Zielgruppen“.

Der jährliche Finanzbeitrag Zyperns beläuft sich im Jahr 2000 auf mindestens 150 000 EUR.

Im Haushaltsjahr 2000 darf die Gesamtsumme der Beihilfen oder sonstigen Fördermittel, die zypriotische Empfänger aus dem Programm erhalten, den vorstehend festgelegten Beitrag nicht überschreiten.

Liegt die Gesamtsumme der Beihilfen oder sonstigen Fördermittel unter dem festgelegten Beitrag, so erstattet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Republik Zypern den verbleibenden Restbetrag, da das Jahr 2000 das letztmögliche Jahr für eine Programmbeteiligung ist.

2. Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1 genannten Beitrag zahlt Zypern im Jahr 2000 einen Anteil von 7 %, des jährlichen Mindestbeitrags (150 000 EUR), d. h. 10 500 EUR, um zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms durch die Kommission zu decken, die sich aus der Beteiligung Zyperns ergeben. Diese Beträge unterliegen nicht den Bestimmungen in Ziffer 1 letzter Absatz.
3. Es gilt die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung des Beitrags Zyperns.

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt die Kommission eine Zahlungsaufforderung für den gemäß Ziffern 1 und 2 fälligen Beitrag an Zypern.

Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und auf ein Euro-Konto der Kommission überwiesen.

Zypern zahlt seinen Beitrag nicht später als drei Monate nach der Zahlungsaufforderung. Bei Verzug in der Zahlung des Beitrags zahlt Zypern für den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem von der Europäischen Zentralbank für den Monat, in dem das Fälligkeitsdatum liegt, für ihre Transaktionen in Euro ⁽¹⁾ angewandten Zinssatz, zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

4. Soweit Programmentwicklungen dies erforderlich machen, kann der Gemeinsame Ausschuss den in Ziffern 1 und 2 genannten Beitrag Zyperns anpassen.

⁽¹⁾ Veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* — Reihe C.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2000

zur Änderung der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission über ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1722)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/489/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 verabschiedete die Kommission mit der Entscheidung 1999/217/EG⁽²⁾ ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe.
- (2) Um deren Evaluierung vornehmen zu können, müssen noch einige Stoffe neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, und einige Einträge sind aufgrund neuer Erkenntnisse zu ändern.
- (3) In Anwendung der Empfehlung 98/282/EG der Kommission vom 21. April 1998 über die Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung von in der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Aromastoffen gewährleisten sollten⁽³⁾, hat im Zusam-

menhang mit einigen Stoffen der notifizierende Mitgliedstaat angegeben, dass kein Schutz erforderlich sei und diese somit in den offenen Teil des Verzeichnisses übernommen werden könnten.

- (4) Die Entscheidung 1999/217/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 1999/217/EG wird gemäß dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 29.4.1998, S. 32.

ANHANG

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Stoffe werden neu aufgenommen:

CAS	Bezeichnung	FEMA	CoE	EINECS	Kommentare	Synonyme	Systematische Bezeichnung
52-89-1	l-Cysteinhydrochlorid		11746	200-157-7	(1)		
52-90-4	l-Cystein	3263	10464	200-158-2	(1)		
56-40-6	Glycin	3287	11771	200-272-2	(1)		
94-13-3	Propyl 4-hydroxybenzoat	2951	678	202-307-7			
592-98-3	3-Octen						
5090-41-5	9-Octadecenal						
7367-90-0	Ethyl 3-hydroxyoctanoat		10603	230-919-4			
21662-08-8	5-Decenal						
22610-86-2	5-Octen-2-on		11171				
23747-34-4	2-Propionyl-3-methylfuran		10970				
30086-02-3	3,5-Octadien-2-on		2148				
39924-52-2	Methyl 3-oxo-2-(pent-2-enyl)cyclopentaneacetat	3410	10821	254-705-5			
37160-77-3	3-Hydroxy-2-octanon						
38533-54-9	1,3,5,8-Undecatetraen						
40716-66-3	Trans-3,7,11-trimethyldeca-1,6,10-trien-3-ol			255-053-4			
56554-87-1	16-Octadecenal						
59303-07-0	2-Methyl-3-furfurylthiopyrazin	3189					
72401-53-7	Gerbsäure			276-638-0			D-glucose pentakis [3,4-dihydroxy-5-[(trihydroxy-3,4,5-benzoyl)oxy]benzoat]
136954-20-6	3-Mercaptohexylacetat	3851					
136954-21-7	3-Mercaptohexylbutyrat	3852					

b) Bei nachstehenden Stoffen werden die Einträge in die Spalte „Kommentare“ wie folgt geändert:

CAS	Kommentare	CAS	Kommentare
56-41-7	(1)-(3)	107-95-9	(1)-(3)
56-84-8	(1)-(3)	130-89-2	(2)-(3)
56-85-9	(1)-(3)	130-95-0	(2)-(3)
56-87-1	(1)-(3)	147-85-3	(1)-(3)
56-89-3	(1)-(3)	150-30-1	(1)-(3)
58-08-2	(2)-(3)	302-72-7	(1)-(3)
59-51-8	(1)-(3)	302-84-1	(1)-(3)
60-18-4	(1)-(3)	443-79-8	(1)-(3)
61-90-5	(1)-(3)	516-06-3	(1)-(3)
63-68-3	(1)-(3)	549-56-4	(2)-(3)
67-03-8	(1)-(3)	595-39-1	(1)-(3)
70-54-2	(1)-(3)	657-27-2	(1)-(3)
71-00-1	(1)-(3)	3130-87-8	(1)-(3)
72-18-4	(1)-(3)	3184-13-2	(1)-(3)
73-32-5	(1)-(3)	6119-47-7	(2)-(3)
74-79-3	(1)-(3)	6119-70-6	(2)-(3)
80-68-2	(1)-(3)	7200-25-1	(1)-(3)
83-67-0	(2)-(3)	7549-43-1	(2)-(3)
107-35-7	(1)-(3)	10098-89-2	(1)-(3)

c) Bei der CAS-Nummer 36413-60-2 wird der Eintrag in die Spalte „Kommentare“ gestrichen.

d) Die beiden nachstehenden Einträge werden gestrichen:

CAS	Bezeichnung	FEMA	CoE	EINECS	Kommentare	Synonyme	Systematische Bezeichnung
25007-53-8	Ethyl 4-hydroxy-3-methoxybenzylether			236-136-4			
132344-97-9	2-Butyl-4-methyl(4H)pyrrolidino[1,2e]-1,3,5-dithiazin						4-Butyl-2-methyl-1-aza-3,5-dithiabicyclo[4.3.0]nonan

e) Der Eintrag für CAS 13184-86-6 wird ersetzt durch:

CAS	Bezeichnung	FEMA	CoE	EINECS	Kommentare	Synonyme	Systematische Bezeichnung
13184-86-6	Ethyl 4-hydroxy-3-methoxybenzylether			236-136-4			

f) Der Eintrag für CAS 132344-97-9 wird ersetzt durch:

CAS	Bezeichnung	FEMA	CoE	EINECS	Kommentare	Synonyme	Systematische Bezeichnung
132344-97-9	2-Butyl-4-methyl(4H)pyrrolidino[1,2d]-1,3,5-dithiazin						4-Butyl-2-methyl-1-aza-3,5-dithiabicyclo[4.3.0]nonan

2. In Abschnitt 2 wird der Eintrag für CoE 10038 durch folgenden Eintrag ersetzt:

CoE	Bezeichnung	FEMA	EINECS	Kommentare	Synonyme	Systematische Bezeichnung
10038	1-Isoamyl-1-ethoxypropan				Propanal ethyl 3-methylbutyl acetal	1-Ethoxy-1-(2-methylpropoxy)ethan

3. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) Der nachstehende Eintrag wird neu aufgenommen:

	Datum, an dem die Mitteilung bei der Kommission eingegangen ist
CN064	3.2.1999

b) Die nachstehenden Einträge werden gestrichen:

	Datum, an dem die Mitteilung bei der Kommission eingegangen ist
CN011	17.10.1998
CN020	17.10.1998
CN025	17.10.1998
CN028	17.10.1998
CN029	17.10.1998
CN032	17.10.1998
CN038	17.10.1998
CN040	17.10.1998
CN044	17.10.1998
CN055	17.10.1998
CN056	17.10.1998
CN062	26.10.1998

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2000
zur Einrichtung eines obligatorischen Etikettierungssystems in Dänemark

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2157)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(2000/490/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Antrag von Dänemark,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sieht vor, dass Mitgliedstaaten mit einem hinreichend ausgestalteten Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder ein obligatorisches Etikettierungssystem für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben können.
- (2) Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch ⁽²⁾ sieht vor, dass von der genannten Möglichkeit auch nach dem 1. Januar 2000 Gebrauch gemacht werden kann.
- (3) Die volle Betriebsfähigkeit der dänischen Datenbank für Rinder ⁽³⁾ wird durch die Entscheidung 1999/376/EG der Kommission anerkannt.
- (4) Dänemark hat die Kommission ersucht, ein obligatorisches Etikettierungssystem gemäß Artikel 19 Absatz 5

der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 zu genehmigen.

- (5) Vollständige Herkunftsangaben werden mit Inkrafttreten des obligatorischen Etikettierungssystems am 1. Januar 2002 verbindlich. Dementsprechend sollte die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung begrenzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang zusammengefasste Antrag Dänemarks auf Einführung eines obligatorischen Etikettierungssystems für Fleisch von Rindern, die in seinem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, wird gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis 31. Dezember 2001.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an der Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 9.6.1999, S. 35.

ANHANG

1. *Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen unter Hinweis auf die dänische Herkunft*

Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse, die von in Dänemark geborenen, aufgezogenen und geschlachteten Rindern stammen, erhalten eine Etikettierung, die auf die dänische Herkunft hinweist.

2. *Teilstücke oder Hackfleisch von Rindern*

Rinderteilstücke oder -hackfleisch dänischer Herkunft, die unverpackt, in einer Umhüllung oder einer Verpackung aufgemacht sind, erhalten eine Etikettierung, auf der das Datum der Zerlegung oder Hackfleischherstellung angegeben ist.

3. *Ganze Schlachtkörper, Hälften und Viertel von Rindern*

Rindfleisch in Form von ganzen Schlachtkörpern oder Schachtkörperhälften, in nicht mehr als drei Teilstücke zerlegte Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel erhalten eine Etikettierung, auf der das Datum der Schlachtung angegeben ist.

4. *Verkauf von unverpacktem Rindfleisch an den Endverbraucher*

Wird unverpacktes Rindfleisch an den Endverbraucher verkauft, so können Auskünfte über die dänische Herkunft und das Datum der Schlachtung, des Zerlegens oder Zerkleinerns auf Anfrage mündlich erteilt werden.
